

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses
und des Jugendhilfeausschusses
am 22.11.2018**

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen und der städtischen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 06.12.2018**

TOP 4

**Bericht zum Stand der Versorgung, Teilhabe und Integration unbegleiteter minderjähriger
und heranwachsender Ausländer*innen (umA)**

A. Problem

Mit den Berichten vom 08.01.2016 und vom 12.10.2016 hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport dem Landesjugendhilfeausschuss, dem städtischen Jugendhilfeausschuss sowie der staatlichen und städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration umfassende Schwerpunktberichte zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA) vorgelegt (vgl. lfd. Nr. 23/16 LJHA vom 03.03.16 sowie TOP 9 JHA vom 04.02.16, lfd. Nr. 19/16 LDep. sowie lfd. Nr. 41/16 SDep).

Die genannten Fachgremien haben die Berichte zur Kenntnis genommen und um fortlaufende Berichterstattung auch zu angrenzenden fachpolitischen Schnittstellenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe gebeten.

In 2017 und 2018 wurden die Gremien fortlaufend zu Entwicklungen hinsichtlich der Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger sowie bezüglich der Klärung fachlicher Einzelfragen unterrichtet.

Eine umfassende Berichterstattung zum Stand der Unterbringung, Versorgung, Betreuung, Teilhabe und Integration von unbegleiteten minderjährigen und heranwachsenden Ausländer*innen ist in 2018 demgegenüber noch nicht erfolgt.

B. Lösung

Dem städtischen und dem Landesjugendhilfeausschuss sowie der städtischen und der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration wird der anliegende Bericht zum Stand der Versorgung, Teilhabe und Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländer*innen (umA) zur Kenntnis gegeben.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen

D. Finanzielle /personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Berichterstattung hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Unbegleitete minderjährige und heranwachsende Ausländer*Innen (umA) sind weit überwiegend männlich.

E. Beteiligung / Abstimmung

An der Berichterstattung waren die Senatorin für Finanzen, der Senator für Inneres, der Senator für Justiz und Verfassung, der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Senator für Kultur sowie der Magistrat Bremerhaven maßgeblich beteiligt. Mit Ausnahme des Senators für Inneres, dessen Rückantwort noch aussteht, ist die Abstimmung mit den oben genannten senatorischen Behörden sowie dem Magistrat Bremerhaven erfolgt.

F. Beschlussvorschlag

F1:

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

F2:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

F3:

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Bericht zur Kenntnis.

F4:

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Anlage/n:

Bericht zum Stand der Versorgung, Betreuung, Teilhabe und Integration unbegleiteter minderjähriger und heranwachsender Ausländer*innen (umA)

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**
400-20-10

20.11.2018
Tel. -89332

**Bericht zum Stand der Versorgung, Betreuung, Teilhabe und Integration un-
begleiteter minderjähriger Ausländer*innen (umA)**

Inhalt	Seite
Vorbemerkung	3
A Vorläufige Inobhutnahme, Altersfeststellung und SGB VIII-Verteilverfahren	4
1. Vorläufige Inobhutnahme	4
2. Altersfeststellung	4
3. SGB VIII-Verteilverfahren	5
4. Tabellarische Übersicht: SGB VIII-Verteilverfahren	6
B Hilfen zur Erziehung für dauerhaft im Land Bremen lebende umA	6
1. Herkunft, Alter und Geschlecht der umA	7
2. Weibliche minderjährige und heranwachsende Geflüchtete	7
3. Hilfen in Einrichtungen und betreuten Wohnformen	7
4. Rechtliche Vertretung unbegleiteter Minderjähriger	9
5. Gesundheitliche und psychosoziale Versorgung	10
6. Junge Volljährige	11
C Integration der Zielgruppe	13
1. Schulische Integration	13
2. Ausbildungsvorbereitung und Ausbildung	15
3. Stand der schulischen und beruflichen Integration	19
4. Aufenthaltsperspektiven der Zielgruppe	20
D Besondere Herausforderungen	21
1. Schulmeidung	21
2. Delinquenz	22
3. Gefährdung durch religiös motivierten Extremismus	24
E Weitere Handlungsfelder	25
1. Außerschulische Jugendbildung, Jugendförderung, aufsuchende Jugendsozialarbeit, Jugendberufsagenturen	25
2. Kulturelle Teilhabe und Sport	30
F Gesamtbewertung und Ausblick	34

Vorbemerkung

Während die Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger und heranwachsender Ausländer*innen (nachfolgend: umA) in erster Linie die Aufgabe der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe ist, ist die Förderung der Teilhabe und Integration dieser jungen Menschen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat diesbezüglich zahlreiche aufeinander abgestimmte Maßnahmen ergriffen, zu deren Ergebnissen nachstehend berichtet wird.

An der Berichterstattung waren die Senatorin für Finanzen, der Senator für Inneres, der Senator für Justiz und Verfassung, der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Senator für Kultur sowie der Magistrat Bremerhaven maßgeblich beteiligt.

Die dem Bericht zugrunde liegenden Daten wurden, soweit es nicht anders vermerkt ist, durch das SJFIS-Fachcontrolling Hilfen zur Erziehung (HzE) zur Verfügung gestellt. Dabei wurde als Stichtag der 30.09.2018 zu Grunde gelegt. Zu einzelnen Fragen (beispielsweise der schulischen und Ausbildungsintegration der jungen Menschen) wurde auf Daten zurückgegriffen, die die Jugendämter Bremen und Bremerhaven im Rahmen von Sondererhebungen ermittelt haben. Dabei wurde der Stichtag 31.08.2018 zu Grunde gelegt.

Bei dem hier verwendeten Begriff der/des „umA“ handelt es sich um eine Kategorie des Achten Sozialgesetzbuches. Aus Gründen der Lesbarkeit wird diese Abkürzung auch dann verwendet, wenn sowohl jugendliche als auch zwischenzeitlich volljährig gewordene unbegleitet eingereiste Personen gemeint sind. Sofern ausschließlich von Minderjährigen oder von Heranwachsenden die Rede ist, wird dies ausdrücklich vermerkt.

Dritte Ämter und Behörden – wie etwa die Senatorin für Kinder und Bildung – erheben aus sozialdatenschutzrechtlichen Gründen keine Daten zu umA oder verwenden – wie etwa die Polizei Bremen – bei zu eigenen Zwecken erhobenen Daten den Begriff der/des umA nicht in Gänze bedeutungsgleich. Sofern in der nachfolgenden Berichterstattung auf Daten dieser Ämter und Behörden zurückgegriffen wird, wird auf diesen Sachverhalt jeweils gesondert hingewiesen.

A Vorläufige Inobhutnahme, Altersfeststellung und SGB VIII-Verteilverfahren

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 01.11.2015 geht der Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Kindes oder Jugendlichen ein Vorverfahren voraus, dessen rechtlicher Rahmen durch den damals eingeführten § 42a SGB VIII normiert wird.

Dieses Vorverfahren, die vorläufige Inobhutnahme, dient neben dem Schutz des unbegleitet eingereisten Kindes bzw. Jugendlichen der Feststellung, ob die betreffende Person ein/e unbegleitete minderjährige Ausländer*in im Sinne des SGB VIII ist, sowie der Durchführung des SGB VIII-Verteilverfahrens.

1. Vorläufige Inobhutnahme

In der Stadtgemeinde Bremerhaven befinden sich die Zugänge in die vorläufige Inobhutnahme auf einem sehr niedrigen Niveau. Wurden in 2017 8 umA vorläufig in Obhut genommen (davon zwei weiblich), waren es in 2018 mit Stichtag 30.09.2018 bislang zwei umA (davon keine weiblich).

In der Stadtgemeinde Bremen sind die Zugänge in die vorläufige Inobhutnahme seit 2015 rückläufig: Wurden in 2017 714 Personen vorläufig in Obhut genommen (davon 65 weiblich), waren es in 2018 mit Stichtag 30.09.2018 bislang 452 Personen. (davon 64 weiblich).

2. Altersfeststellung

Vor Durchführung der SGB VIII-Verteilverfahren ist es erforderlich festzustellen, ob die vorläufig in Obhut genommene Person tatsächlich minderjährig ist. Dieser Prüfung dient die behördliche Altersfeststellung gem. § 42f SGB VIII.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 26.04.2018 (BVerwG 5 C 11.17) klargestellt, dass alle weiteren Maßnahmen der Jugendämter im Zusammenhang mit der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII und der Verteilung nach § 42b bis e SGB VIII voraussetzen, dass die Minderjährigkeit des Betroffenen feststeht. Sofern das SGB VIII im Kontext des Verteilverfahrens Fristen festlegt, beginnen diese deshalb erst mit Feststellung der Minderjährigkeit der betreffenden Personen.

Durch mehrere Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Bremen (1 B 10/18, 1 B 53/18 und 1 B 82/18) wurde eine Anpassung der jugendamtlichen Verfahren sowie der ärztlichen Untersuchungen gem. § 42f Abs. 2 SGB VIII erforderlich. Hierzu wurde der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 23.08.2018 Bericht erstattet.

Mit Beschluss vom 12.10.2018 hat das Verwaltungsgericht Bremen mitgeteilt, dass es zurzeit prüft, ob die jugendamtlichen Verfahren inzwischen an die obergerichtlichen Vorgaben angepasst worden sind und ob die beim Institut für Rechtsmedizin Münster eingeholten ärztlichen Gutachten hinsichtlich Methodik und Aussagegehalt den fachlichen Standards entsprechen.

Eine Entscheidung darüber steht zum Berichtszeitpunkt noch aus.

Nach jugendamtlicher Feststellung (die in einzelnen Fällen angefochten wurden) waren in 2018 158 der vorläufig in Obhut genommenen Personen volljährig und unterlagen damit nicht dem SGB VIII-Verteilverfahren. Zum Ausgang der gerichtlich angefochtenen Verfahren wird gesondert berichtet.

Sofern die Betroffenen keine Rechtsmittel gegen ihre Entlassung aus der vorläufigen Inobhutnahme einlegen oder eingelegte Rechtsmittel erfolglos bleiben, können sie bei der für sie zuständigen Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag stellen oder sich beim Migrationsamt Bremen melden, das dann über ihre Verteilung gem. § 15a AufenthG entscheidet.

Sofern die Betroffenen erfolgreich Rechtsmittel gegen ihre Entlassung aus der vorläufigen Inobhutnahme einlegen, beginnt mit Feststellung der Minderjährigkeit die Monatsfrist gem. § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII, innerhalb derer ein Verteilverfahren durchzuführen ist.

3. SGB VIII-Verteilverfahren

Wird jugendamtlich durch Einsichtnahme in mitgeführte Ausweispapiere, durch qualifizierte Inaugenscheinnahme oder nach ärztlicher Begutachtung die Minderjährigkeit des jungen Menschen festgestellt, ist gem. § 42a Abs. 2 SGB VIII durch das Jugendamt gemeinsam mit dem jungen Menschen einzuschätzen, ob das Kindeswohl durch eine Verteilung gefährdet würde oder sonstige gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen.

In der Stadtgemeinde Bremen wurden 2017 in 91 Fällen, in 2018 bislang in 90 Fällen Ausschlussgründe festgestellt.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden 2017 in sechs und 2018 bislang in zwei Fällen Ausschlussgründe festgestellt.

Während durch das Jugendamt Bremen 2017 ein Ausschluss von der SGB VIII-Verteilung vor allem wegen einer kurzfristig möglichen Familienzusammenführung (41 Prozent aller von der Verteilung ausgenommenen Personen) oder aus allgemeinen Gründen des Kindeswohls (46 Prozent aller von der Verteilung ausgenommenen Personen) ausgesprochen wurde, überwog in 2018 bislang der Ausschlussgrund „allgemeines Kindeswohl“ (95 Prozent aller von der Verteilung ausgeschlossenen Personen).

Hintergrund für diese Verschiebung ist eine zwischenzeitlich aus fachlichen Gründen erforderlich gewordene Überarbeitung der jugendamtlichen Fallstatistik. Inhaltlich wird weiterhin in einer hohen Anzahl von Fällen der Ausschluss von der Verteilung ausgesprochen, weil die/der umA nicht von den verwandten (aber nicht personensorge- oder erziehungsberechtigten) Personen getrennt werden soll, mit denen sie/er im Fluchtverband eingereist ist.

Liegen keine gesetzlichen Ausschlussgründe vor, wird der junge Mensch zur SGB VIII-Verteilung angemeldet. Sofern der junge Mensch nicht vor Durchführung der Verteilung entweicht – was 2018 bislang 25 Mal der Fall war -, wird er innerhalb Monatsfrist dem nach Zuweisung zuständigen Jugendamt übergeben.

Wurden in 2017 insgesamt 201 umA umverteilt (davon acht weiblich), waren es in 2018 mit Stichtag 30.09.2018 bislang 107 umA (davon sechs weiblich).

4. Tabellarische Übersicht: SGB VIII-Verteilverfahren

Vorläufige Inobhutnahmen	01.01.2018 – 30.09.2018
Bremen	452
Bremerhaven	2
Davon volljährig	
Bremen	158
Bremerhaven	0
Davon minderjährig	
Bremen	294
Bremerhaven erbir	2
Davon gesetzliche Ausschlussgründe	
Bremen	90
Bremerhaven	2
Davon sonstige Ausschlussgründe*	
Bremen	85
Bremerhaven	0
Noch im Verfahren	
Bremen	12
Bremerhaven	0
Umverteilt	
Bremen	107
Bremerhaven	0

*Sonstige Ausschlussgründe sind beispielsweise: Bestehen einer anderen jugendhilferechtlichen Zuständigkeit, Entweichen vor Durchführung der Verteilung, Person erfüllt nicht alle rechtlichen Merkmale einer/eines umA

B Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen

Hilfen zur Erziehung werden bei Minderjährigen auf Antrag des Personensorgeberechtigten gem. § 27 Abs. 1 SGB VIII dann gewährt, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Jungen Volljährigen sollen auf ihren Antrag hin derartige Hilfen gem. § 41 SGB VIII dann gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Für umA werden derartige Hilfen weit überwiegend nach § 34 SGB VIII als Heimerziehung in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe oder ambulant im Rahmen betreuter Wohnformen geleistet. In einer kleinen Anzahl von Fällen leben umA in Pflegefamilien.

Sofern die Unterbringung in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung nicht erforderlich ist, weil der junge Mensch bei Familienangehörigen oder im sonstigen sozialen Nahraum (bspw. Fluchtverband) wohnen kann, können auf Antrag hin Hilfen gem. §§ 30 (Erziehungsbeistandschaft) und 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe) SGB VIII gewährt werden.

In Fällen, in denen der junge Mensch aufgrund multipler Problemlagen besondere Unterstützung benötigt, kann eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII eingerichtet werden.

1. Herkunft, Alter und Geschlecht der umA in Maßnahmen der Jugendhilfe

Mit Stand 30.08.2018 wurden in der Stadtgemeinde Bremerhaven 52 umA (davon 6 weiblich) betreut, darunter 21 Volljährige. Mit Stand 30.09.2018 wurden in der Stadtgemeinde Bremen 1.399 umA (davon 112 weiblich) in Maßnahmen der Jugendhilfe betreut.

33 Prozent der jungen Menschen stammten aus Afghanistan, 23 Prozent aus Syrien, elf Prozent aus Guinea, zehn Prozent aus Gambia und neun Prozent aus Somalia; 14 Prozent aller umA kamen aus sonstigen Herkunftsländern.

1.110 dieser jungen Menschen sind vor dem 01.11.2015 eingereist (sogenannte „Altfälle“) 289 nach diesem Zeitpunkt (sogenannte „Neufälle“).

282 aller umA waren zum Stichtag minderjährig (darunter 109 Altfälle), 1.117 waren älter als 18 Jahre (darunter 1.001 Altfälle). Die Gewährung von Hilfen nach § 41 SGB VIII für junge Volljährige wird in einem eigenem Abschnitt (ab Seite 11) erläutert.

2. Weibliche minderjährige und heranwachsende Geflüchtete

Zum Stichtag 30.09.2018 wurden in der Stadtgemeinde Bremen für 112 Mädchen und junge Frauen Jugendhilfeleistungen erbracht (davon: 53 Minderjährige). Dies sind acht Prozent der gesamten Zielgruppe.

Weibliche umA sind eine besonders schutzbedürftige Gruppe. Noch stärker als männliche Jugendliche waren sie in ihrer Heimat und auf der Flucht (sexualisierter) Gewalt und (sexueller) Ausbeutung ausgesetzt.

Nach einer Sonderauswertung des Jugendamtes Bremen mit Stichtag 30.09.2018 hatten zwei Mädchen vor ihrer Inobhutnahme durch das Jugendamt zuvor eine Schwangerschaft abgebrochen, zwei weitere Mädchen waren schwanger.

Insgesamt 23 Mädchen und junge Frauen aus dieser Zielgruppe haben in Deutschland ein Kind geboren (darunter: 5 Minderjährige); sechs Mädchen und junge Frauen waren bereits im Ausland Mutter geworden (wobei vier Kinder noch im Ausland lebten). Nicht in jedem Fall war die Schwangerschaft freiwillig. Drei Mädchen waren nach Heimatrecht verheiratet. In der Stadtgemeinde Bremerhaven sind Schwangerschaften bei umA sowie Minderjährigenehen nicht bekannt.

Das Verfahren bei Einreise von nach Heimatrecht verheirateten unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen hat SJFIS vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Gesetzgebung für das Jugendamt Bremen im Januar 2018 fachlich normiert.

3. Hilfen in Einrichtungen und betreuten Wohnformen

In der Stadtgemeinde Bremerhaven leben umA in zwei stationären Jugendhilfeeinrichtungen. In diesen Wohngruppen werden umA gemeinsam mit anderen Jugendlichen betreut.

Die Jugendhilfeträger Helene-Kaisen-Hause und Initiative Jugendhilfe Bremerhaven e.V. bieten darüber hinaus flexible ambulante Hilfen zur Erziehung. Sie betreuen und begleiten umA in eigener Wohnung beim Übergang in die Selbstständigkeit.

In der Stadtgemeinde Bremen werden seit 2017 keine neuen stationären Einrichtungen ausschließlich für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen mehr geplant und umgesetzt. Bereits zuvor geplante Projekte werden und wurden als integrative Einrichtungen realisiert und an den Bedarfen zur stationären Unterbringung von allen in Bremer lebenden Kindern und Jugendlichen orientiert. Nur noch die Einrichtungen Use Akschen, Landgraf, Altes Zollamt, Osterfeuerbergering sowie die Hotels in Hastedt werden ausschließlich für unbegleitete Minderjährige genutzt.

Einrichtung	Dauer der Nutzung	Anmerkung
USE Akschen	Ende 2019	- Zwei Wohngruppen, geführt durch das DRK und die JUB.
Landgraf	Ende 2021 (ggf. 2019)	- Ehemalige Einrichtung der Akademie Kannenberg, Betrieb übernommen durch den Träger Wolkenkratzer. - Verträge mit Wolkenkratzer zunächst bis Ende 2019.
Altes Zollamt	Ende 2019 (Gebäude der BI-MA)	- Beendigung der aktuellen Nutzung bereits Ende Januar 2019, da das Haus nicht mehr belegt wird. - Prüfung einer Anschlussnutzung durch SJFIS.
Osterfeuerberger Ring	Angemietet durch den ASB	
Hanse und Hastedt	Hanse (schließt Dez. 2018) / Hastedt (schließt Jan. 2019)	

Zugleich wurden Einrichtungen in Objekten, die keine mittelfristige und langfristige Betreuung und Unterbringung auch von anderen Zielgruppen der bremischen Jugendhilfe oder des Sozialressorts ermöglichen, vorzeitig oder fristgemäß geschlossen. Im Jugendbereich sind dies vor allem Gebäude, die sich aufgrund der Belegkapazität (größer als 16), der Innenarchitektur (Doppel- oder Mehrbettzimmer, keine Küchen/Selbstverpflegung, fehlende Betreuungsräume etc.), des Standortes (Industrie- oder Gewerbegebiete) bzw. des Gebäudecharakters (Hotels, Hostels, Mobilbauten etc.) für eine Weiter- bzw. Umnutzung nicht eignen. Beispielhaft seien hier die Mobilbauten in Borgfeld, die Fürther Straße sowie die Hotels in der Erlenstraße und Langemarckstraße genannt.

Bei geeigneten mittel- und langfristig angemieteten Objekten wird mit den Trägern eine Öffnung für andere Zielgruppen der Bremer Jugendhilfe geprüft. Diese Öffnung für andere Zielgruppen ist auch in solchen Angeboten bereits erfolgt, die erst in 2018 den Betrieb aufgenommen haben (wie z.B. St. Gallener Str., Bevenser Str., Altes Pumpwerk am Randweg). Bei weiteren Objekten mit mittel- oder langfristigen Mietverpflichtung wird die Nachnutzung für andere Zwecke oder die wirtschaftlich vertretbare Auflösung von Verträgen geprüft.

In bestehenden Einrichtungen kam es zu Veränderungen der Nutzungskonzepte, beispielhaft sei hier das Sonnenhaus in der Neustadt genannt. Hier wurde im doppelten Sinne ein integ-

ratives Betreuungsangebot realisiert. In der Wohngruppe stehen neben der regelhaften Unterbringung auch Plätze mit einer heilpädagogischen/therapeutischen konzeptionellen Ausrichtung zur Verfügung. Die Betreuung erfolgt rund um die Uhr.

Außerdem werden in ehemals für umA genutzten geeigneten Objekten spezialisierte Einrichtungen für die Vorhaben jugendgerichtliche Unterbringung, niedrigschwellige Einrichtung sowie den Ausbau intensivpädagogischer und therapeutischer Plätze realisiert. Weiterhin wird geprüft, welche Objekte und Einrichtungen zur schrittweisen Verselbstständigung von umA und anderen stationär betreuten jungen Menschen geeignet sind. Diese ständen ebenso wie die in den letzten 1,5 Jahren ausgebauten Plätze im Bereich der Jugendwohn- gemeinschaften (Verselbstständigung) allen in Bremen lebenden Jugendlichen offen.

Bezüglich der Clearingeinrichtung für umA „Bahia“ ist SJFIS seit Mitte 2017 aufgrund des Belegungsrückgangs mit dem Träger im Prozess der Neukonzeptionierung mit dem Ziel, die Einrichtung auch für andere Zielgruppen zu öffnen. Der Standort der Erstaufnahmeeinrichtung in der Steinsetzer Straße soll in 2019 aufgegeben werden. Vorrangig wird geprüft, inwieweit vom Ressort langfristig angemietete Objekte sich für diese weitehin notwendige Einrichtung eignen und wirtschaftlich herzurichten sind. Hierzu wird nach Abschluss der Prüfung gesondert berichtet.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch den Rückgang der Zugangszahlen und das Herauswachsen der umA aus der Jugendhilfe in einigen von für die Jugendhilfe gewonnenen Objekten Möglichkeiten zum Aus- und Umbau der stationären Hilfe zur Erziehung auch in Hinblick auf die Ausdifferenzierung des Angebotes bestehen.

4. Rechtliche Vertretung unbegleiteter Minderjähriger

Sobald die Minderjährigkeit einer vorläufig in Obhut genommenen Person festgestellt worden ist und im SGB VIII-Verfahren das zuständige Jugendamt festgelegt worden ist, wird für den jungen Menschen durch das Familiengericht eine (Amts-)Vormundschaft bestellt.

Mit Stand 30.09.2018 bestanden in der Stadtgemeinde Bremen 295 Amtsvormundschaften für umA.

Diese Anzahl ist aus mehreren Gründen größer als die Anzahl der umA unter 18 Jahren im bremischen Jugendhilfesystem:

Zum einen richtet sich im familiengerichtlichen Verfahren der Eintritt der Volljährigkeit nach dem Recht des Heimatlandes, so dass auch für nach deutschem Recht volljährige Personen eine Vormundschaft bestehen kann.

Zum anderen werden durch die Personensorgeberechtigten nicht in allen Fällen Hilfen zur Erziehung beantragt, beispielsweise dann nicht, wenn der junge Mensch mit erwachsenen Familienangehörigen zusammenlebt, die bei der Erziehung des jungen Menschen keine jugendamtliche Unterstützung benötigen. Wenn für einen Minderjährigen eine Amtsvormundschaft besteht, aber kein Hilfebedarf, gibt es mehr umA-Personen mit Vormund als umA mit Hilfen.

Eine der wichtigsten Aufgaben der (Amts-)Vormunde ist die Vertretung der jungen Menschen in Asyl- und Aufenthaltsangelegenheiten:

Der jugendhilferechtliche Begriff der/des unbegleiteten Ausländer*in überschneidet sich mit dem Begriff der/des „Geflüchteten“, ist mit diesem aber nicht identisch.

Ob ein/e umA politisch verfolgt im Sinne von Artikel 16a Grundgesetz oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention ist, wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft, wenn für die betreffende Person ein Asylantrag gestellt worden ist. Da umA als minderjährige asyl- und aufenthaltsrechtlich nicht selbst handlungsfähig sind, sind entsprechende Anträge durch ihre (Amts-)vormunde zu stellen.

Die Asylverfahren dauern im Durchschnitt bis zu sechs Monate. Je nach Herkunftsland variieren die Verfahren in ihrer Komplexität und somit in ihrer zeitlichen Dimension. Bei Klageverfahren gegen die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kann es zu deutlich längeren Verfahrenszeiträumen kommen.

Die Begleitung der jungen Menschen im Vorfeld der Asylverfahren wird durch die Betreuer*innen der Jugendhilfeeinrichtungen realisiert. Diese prüfen gemeinsam mit den jungen geflüchteten Menschen die asylrelevanten Gründe, indem sie Rechtsberater*innen aufsuchen und die sozialpädagogische Begleitung gewährleisten.

Die Vorbereitung zur Asylanheörung, die Begleitung in der Asylanheörung und deren Nachbereitung liegen in der Zuständigkeit der Vormunde. Sie sind in ihrer rechtlichen Fürsorge zuständig, die Informationen zum Asylverfahren transparent für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen zu gestalten. Dazu werden Inhalte und Entscheidungen besprochen und Fragen geklärt, um daraus das weitere Vorgehen abzuleiten. In ihrer professionellen Rolle können die Vormunde in den jeweiligen Verfahrenssituationen ihr Wissen optimal nutzen, sodass sie die jungen Menschen informieren, stabilisieren und weiterführend begleiten können.

Die Qualifizierung und Professionalität der Vormunde ist elementar für die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen.

Durch komplexes Wissen im Bereich des Ausländerrechts wird die zielführende Begleitung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen im Asylverfahren möglich.

Elementar ist zudem das sozialpädagogische unterstützende Handeln hinsichtlich des Umgangs mit Traumatisierungen. Der Aufbau einer vertrauenswürdigen Basis ist unabdingbar, um verstörende Fluchterfahrungen benennen sowie erkennen und gleichzeitig zukunftsweisend zusammenarbeiten zu können. Bei Bedarf werden dazu unterstützende Hilfen eingeleitet.

Für die Arbeit der Vormunde (Fachdienst AV und den freien Trägern der ehrenamtlichen Einzelvormunde) ist die Kooperation mit den beteiligten Akteur*innen des BAMF und Migrationsamts elementar.

Durch Qualifizierungsmaßnahmen (wie Schulung, Supervision, Coaching und Beratung) wird die fachliche Kompetenz der Vormunde in Bremen gewährleistet.

5. Gesundheitliche und psychosoziale Versorgung

Rund 35 Prozent der im Rahmen der Erstversorgung durch das Gesundheitsamt Bremen untersuchten umA haben keine gesundheitlichen Probleme. Bei bis zu 20 Prozent der verbleibenden umA werden Depressionen oder depressive Episoden, die vermutlich mit der

Flucht und damit verbundenen traumatischen Erfahrungen zusammenhängen, diagnostiziert. Auch der Magistrat Bremerhaven berichtet über eine starke Belastung der betreuten umA durch Traumata.

Tuberkuloseerkrankungen von umA machen rund 8 Prozent (2 von insg. 24) der in diesem Jahr neu diagnostizierten Tuberkulosefälle aus. Keiner der jugendlichen Patienten ist ansteckend, sie sind für die Dauer der Behandlung an die Tuberkuloseüberwachungsstelle am Gesundheitsamt Bremen angebunden.

Die umA haben mithilfe der Gesundheitskarte Zugang zur medizinischen ambulanten und stationären Regelversorgung. Die Anbindung an die Kinder- und Jugendärzte ist im Land Bremen damit sichergestellt. Beispielsweise werden die Jugendlichen durch frühzeitige Nachholimpfungen davor geschützt, an hier vorkommenden Infektionskrankheiten zu erkranken und schwangere unbegleitete minderjährige Mädchen werden gynäkologisch betreut. Neben der medizinischen Erst- und Allgemeinversorgung gibt es in Bremen eine Reihe stationärer und ambulanter Angebote zur therapeutisch-psychiatrischen Versorgung psychisch belasteter umA. Das Angebot reicht von psychologischer Beratung, Kurzzeittherapien, heilpädagogischen Hilfen, Kunsttherapie, Musiktherapie, therapeutischen Sportgruppen, Psychoedukationsgruppen bis hin zur stationären Aufnahme psychisch auffälliger behandlungsbedürftiger umA.

Für die psychologische Betreuung der Jugendlichen besteht eine enge Zusammenarbeit mit der KIPSY (Kinder- und Jugendpsychiatrische Beratungsstelle und Institutsambulanz) am Gesundheitsamt Bremen, niedergelassenen Kinder- und Jugendtherapeuten und dem Klinikum Bremen Ost bei psychiatrischen Krankheitsbildern.

6. Junge Volljährige: Verselbstständigung und Übergänge

Die weit überwiegende Anzahl aller unbegleitet minderjährig eingereisten jungen Menschen, für die Hilfen zur Erziehung geleistet werden, ist inzwischen volljährig.

Gemäß § 41 Abs. 1 SGB VIII sollen junge Volljährige Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und zur eigenverantwortlichen Lebensführung erhalten, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen erforderlich ist. Die Hilfe wird bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs gewährt und nur in begründeten Einzelfällen darüber hinaus. Junge Volljährige mit einem individuellen erzieherischen Hilfebedarf haben insofern einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Leistungen der Jugendhilfe, sofern sie diese erwünschen und an der Hilfeplanung angemessen mitwirken.

Ausschlaggebend ist bei der Aussteuerung die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen, aus der sich besondere Bedarfe ergeben können (z.B. Delinquenz, Behinderungen, Mütter mit Kindern).

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden zum Stichtag 31.08.2018 21 junge Volljährige durch die Jugendhilfe betreut.

In der Stadtgemeinde Bremen wurden Sonderauswertungen zu den Hilfeformen und absehbaren mittelfristigen Bedarfen junger volljähriger Geflüchteter in der bremischen Jugendhilfe durchgeführt, um die Bedarfe der Zielgruppe qualitativ, quantitativ und hinsichtlich der Dauer der erforderlichen Hilfen einschätzen zu können.

Mit Stichtag 30.06.2018 ergaben sich dabei folgende Ergebnisse:

- Von insgesamt 1151 volljährigen Personen erhielten zum Stichtag 813 Personen (71%) ambulante Hilfen. Mit Beendigung der ambulanten Hilfe würde bei 115 umA auch das Mietverhältnis enden, da die jungen Menschen in sogenanntem trägereigenem Wohnraum lebten.
- 219 Personen (19%) lebten in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung oder bei einer Pflegefamilie, waren zum Stichtag aber bereits soweit verselbstständigt, dass sie mittelfristig in eine ambulante Hilfe umgesteuert werden können, sobald geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht.
- Weitere 111 Personen (10%) sind stationär untergebracht und noch nicht soweit verselbstständigt, dass eine ambulante Hilfe als ausreichend erachtet wird.
- Acht Personen (ein Prozent) hatten keinen pädagogischen Bedarf mehr und waren nur zur Vermeidung von Obdachlosigkeit zum Stichtag noch nicht ausgesteuert.
- Mit Ende der Hilfen leben die jungen Geflüchteten weit überwiegend entweder in eigenem Wohnraum oder in Übergangwohnheimen.
- Von den 2.245 vor dem 01.11.2015 eingereisten jungen Geflüchteten, für die am 31.12.2015 Jugendhilfe geleistet wurde, konnten mit Stand 31.08.2018 inzwischen 1.112 verselbstständigt werden.
- Im I. Quartal 2018 lag das Medianalter bei Beendigung der Jugendhilfe bei 19,21 Jahren. Die Mediandauer der Hilfe belief sich auf 2,61 Jahre.
- Im II. Quartal 2018 lag das Medianalter bei Beendigung der Hilfe bei 19,44 Jahren. Die Mediandauer der Hilfe belief sich auf 2,89 Jahre.

Der Median- oder Zentralwert wurde erhoben, weil er die Grundgesamtheit in zwei gleich große Hälften teilt, sodass die Werte in der einen Hälfte nicht größer als der Medianwert sind, und in der anderen nicht kleiner

Dass junge Geflüchtete über das 18. Lebensjahr im Hilfesystem verbleiben, ist insbesondere durch das – im Vergleich zu anderen Jugendhilfefällen – relativ hohe Alter bei Aufnahme in die Jugendhilfe zu erklären. Darüber hinaus wird die Hilfe regelhaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als stationäre Hilfe gewährt, weil eine – wie in § 34 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII als Zielsetzung normierte – Rückkehr in die Herkunftsfamilie bei umA nur in Ausnahmefällen möglich ist. Da familiäre Ressourcen zur Unterstützung bei der Verselbstständigung fehlen und häufig darüber hinaus fluchtbedingte Reifeverzögerungen bzw. besondere Integrationsanforderungen bestehen, müssen aus pädagogischen Gründen in der überwiegenden Anzahl aller Fälle Hilfen auch über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden, wobei es sich inzwischen größtenteils um ambulante Hilfen handelt. Bezogen auf die sogenannten Altfälle (vor dem 01.11. 2015 eingereist) kamen aufgrund der Ausnahmesituation zudem zunächst Notmaßnahmen zum Einsatz, und eine systematische Förderung konnte erst mit Verzögerung beginnen.

Die Hilfe wird in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs gewährt und nur in begründeten Einzelfällen darüber hinaus. Junge Volljährige mit einem individuellen erzieherischen Hilfebedarf haben insofern einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Leistungen der Jugendhilfe, sofern sie diese wünschen und an der Hilfeplanung angemessen mitwirken.

Weiterhin ist bei der Aussteuerung die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen zu berücksichtigen. Bei bestimmten Merkmalen ergeben sich daraus besonders zu adressie-

rende Bedarfe (z. B. Delinquenz, Behinderungen, Mütter mit Kindern), die bei der Aussteuerung aus der Jugendhilfe zu berücksichtigen sind.

Die stationären Hilfen für Personen, die älter als 21 Jahre alt sind, werden spätestens bis Ende dieses Jahres beendet werden. Dies betrifft nach einer Sondererhebung des Bremer Jugendamtes 6 Personen.

Die stationären Hilfen für Personen, die älter als 20 Jahre alt sind, werden spätestens bis Ende des 1. Quartals 2019 beendet bzw. – soweit im Einzelfall erforderlich – durch eine ambulante Hilfe abgelöst werden. Dies betrifft nach oben genannter Sondererhebung 57 Personen.

Die stationären Hilfen für Personen, die älter als 18, aber jünger als 20 Jahre alt sind, werden spätestens bis zum Ende des 4. Quartals 2019 beendet bzw. – soweit erforderlich – durch eine ambulante Hilfe abgelöst werden. Dies betrifft 156 Personen.

Neben der Unterstützung durch die Betreuer*innen aus dem stationären Setting, in dem sich die Jugendlichen noch aufhalten, ist geplant den Zugang der betroffenen jungen Volljährigen zum Wohnvermittlungsangebot der AWO frühzeitiger zu realisieren.

Die heranwachsenden Geflüchteten werden hinsichtlich ihrer sozialen Integration durch ein Netzwerk verschiedener Institutionen, Vereine und Projekte unterstützt, beispielsweise Mentoren des Vereins Fluchtraum e.V., die Jugendberufsagentur und das Projekt „connect“ des Vereins Vaja e.V.

C Integration der Zielgruppe

Neben der öffentlichen und freien Jugendhilfe leisten Bildung, Ausbildungsvorbereitung und Ausbildung wesentliche Beiträge zur Integration der nach Bremen gekommenen jungen Geflüchteten. Gelingensbedingungen sind dabei strategisch eine enge ressortübergreifende Kooperation sowie operativ ein frühzeitig beginnendes Übergangmanagement.

Zu den bislang getroffenen Maßnahmen und den erzielten Ergebnissen in den Bereichen schulische Integration, Ausbildungsvorbereitung und Ausbildungsintegration wird nachstehend berichtet.

1. Schulische Integration

Zur schulischen Integration der umA in der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden durch den Magistrat Bremerhaven keine Daten erhoben, da aus Gründen der begrenzten Personalressourcen eine Sondererhebung nicht zu leisten war.

In der Stadtgemeinde Bremen besuchen umA, sofern sie altersbedingt nicht mehr in einer Oberschule eingeschult werden können, berufsbildende Schulen. Dabei gehen die Schüler*innen nach dem ersten Vorkursjahr „Sprachförderung mit Berufsorientierung“ (SpBO) in das zweite Jahr „Berufsorientierung mit Sprachförderung“ (BOSp), die mit verpflichtenden Betriebspraktika einhergehen. In der BOSp wird die Möglichkeit geboten einen ersten allgemeinbildenden Abschluss zu erwerben (die Einfache oder Erweiterte Berufsbildungsreife). Dies ist in der Verordnung über die ausbildungsvorbereitenden Bildungsgänge (AVBG-Verordnung) geregelt.

Schulische Unterstützungsangebote:

Die Berufsschulen haben zusätzliche Förderungssettings entwickelt (zusätzlicher Unterricht, zusätzliche Betreuung, Absprachen mit Ausbildern in den Betrieben etc.). Für die Auszubildenden in dualer Ausbildung gibt es die Möglichkeit, zusätzlich Sprachförderung, finanziert durch das BAMF, in den Berufsschulen zu erhalten.

Berufsorientierung Übergang in Beruf:

Gemeinsam mit Handwerks- und Handelskammer wird ein „Matchingprozess“ durchgeführt:

Auf der Grundlage einer Abfrage der Senatorin für Kinder und Bildung bezüglich der konkreten Berufswünsche der Schülerinnen und Schüler in den BOSp-Klassen besuchen Betriebsinhaber/innen die für ihren Ausbildungsberuf interessierten Schülerinnen und Schüler in den Schulen. Dort präsentieren sich die Schülerinnen und Schüler mit ihren Sprachkenntnissen und Interessen am jeweiligen Ausbildungsberuf.

Der Übergang in eine duale Ausbildung bei bremischen Betrieben ist für junge Geflüchtete kein einfacher Prozess. Sowohl die Betriebe als auch die Ausbildungsplatzsuchenden benötigen bei der Suche nach einem Auszubildenden/Ausbildungsplatz und auch während der Ausbildung besondere Unterstützung. In der Regel ist die Vorschaltung einer Einstiegsqualifizierung (EQ) sinnvoll, um den Start in das Berufsleben zu erleichtern. Als Scharnier zwischen Angebot und Nachfrage hat sich das Modell des Aus- und Fortbildungszentrums (AFZ) bewährt (Programm „Zukunftschance Ausbildung“), das sehr erfolgreich die Interessen beider Gruppen zusammenführt und dabei wichtige Akteure des Ausbildungsmarkts – Kammern und Agentur für Arbeit – einbindet.

Über eine einjährige EQ, die jeweils im September eines Jahres beginnt, werden die Voraussetzungen für einen fließenden Übergang in eine duale Berufsausbildung im darauffolgenden Jahr geschaffen.

Diese Chance können aktuell bis zu 250 junge Geflüchtete nutzen, die in Bremen ihren Wohnsitz haben. Im Rahmen der EQ wird eine breite Palette an Ausbildungsplätzen in unterschiedlichen kaufmännischen, technischen, handwerklichen oder IT-Berufen angeboten.

Bereits zu Beginn der EQ können ausbildungsbegleitende Hilfen in Anspruch genommen werden. Mit dem Start der Einstiegsqualifizierung wird der Berufsschulunterricht des ersten Ausbildungsjahres besucht. Um die deutschen Sprachkenntnisse weiter auszubauen, wird zusätzlich berufsbezogene Sprachförderung organisiert.

Schulische Ausbildung

In Bremen gibt es an den berufsqualifizierenden Berufsfachschulen sowie an den Berufsfachschulen für Assistent*innen die Möglichkeit, schulische Ausbildungen zu absolvieren. Grundsätzlich hat jeder Neuzugewanderte mit dem Erwerb eines Allgemeinbildenden Abschlusses im Rahmen seines Bildungsanspruchs bei Erfüllung der geltenden Bildungsvoraussetzungen die Möglichkeit, eine solche Berufsfachschule zu besuchen. Es sind keine weiteren sprachlichen Voraussetzungen erforderlich.

2. Ausbildungsvorbereitung und Ausbildung

Die Projekte der Ausbildungs- und Arbeitsmarktförderung richten sich nicht ausschließlich an umA, sondern an junge Geflüchtete insgesamt.

Folgende Projekte für junge Geflüchtete werden durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen finanziert:

Aufsuchende Beratung für junge Geflüchtete in der Jugendberufsagentur

Unter dem Dach der Jugendberufsagentur (JBA) Bremen richtet sich seit August 2017 die Aufsuchende Beratung für junge Geflüchtete an die Zielgruppe der „unversorgten“ jungen Geflüchteten zwischen 15 und 25 Jahren. Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Verwaltung des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen finanziert, werden in dem Projekt diejenigen jungen Menschen unterstützt, die sich mit dem Ziel der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder der Anerkennung als Asylberechtigte in Bremen aufhalten – unabhängig von ihrer Bleibeperspektive und ihren Sprachkenntnissen. Die Aufsuchende Beratung für junge Geflüchtete hat zum einen das Ziel, die jungen Menschen ausfindig zu machen, die noch nicht von einem Partner der JBA auf dem Weg zum Berufsabschluss begleitet werden (und z.B. ggf. noch in Übergangwohnheimen oder anderen Einrichtungen wohnen) und zum anderen jene jungen Menschen zu begleiten, die bereits in den Rechtskreisen SGB II und SGB III angebunden sind und darüber hinaus aber Unterstützungsbedarfe haben.

Bremer IntegrationsQualifizierung (BIQ)

Da nicht allen Schulabgängerinnen und Schulabgängern mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund aus den Bremer Berufsorientierungsklassen mit Sprachförderung (BOSp) am Ende des Schuljahres 2017/2018 der direkte Übergang in eine Einstiegsqualifizierung (EQ) oder eine Ausbildung gelingen wird, hat die Senatorin für Kinder und Bildung gemeinsam mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen mit der Bremer IntegrationsQualifizierung (BIQ) ein Modellprojekt konzipiert, das diesen Schülerinnen und Schülern eine berufliche Perspektive bzw. eine Perspektive zur Ausbildung nach Beendigung ihrer Schulpflicht ermöglicht.

Mit BIQ wird auf freiwilliger Basis die Möglichkeit gegeben, die sprachlichen Kompetenzen durch den Besuch eines zertifizierten Sprachförderkurses auszubauen, berufliche Orientierung zu vertiefen und vertiefend Grundbildungskennnisse zu erwerben. Das Modellprojekt ist für ein Jahr angelegt und soll auch Übergänge direkt in Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung oder das Programm „Zukunftschance Ausbildung“ beim Aus- und Fortbildungszentrum des bremischen öffentlichen Dienstes (AFZ) ermöglichen. Die vorgesehenen Plätze für die Schülerinnen und Schüler werden vom Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen im Rahmen des neuen Programms „Integration in Bremen und Bremerhaven“ (Förderschwerpunkt: Unterstützung von jungen Geflüchteten beim Übergang vom allgemeinen Schulsystem in das Ausbildungssystem, v.a. im Jahr 2018) aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert.

Ausbildungsförderung

Die im Rahmen der Ausbildungsgarantie angebotenen Projekte des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stehen grundsätzlich auch für geflüchtete junge Menschen offen, wenn sie

die Voraussetzung für die Teilnahme erfüllen. Es zeigt sich, dass der Anteil der Geflüchteten in den Maßnahmen stetig wächst. Auch an der Bremer Berufsqualifizierung nehmen die Geflüchteten vermehrt teil. Um die Chance der Geflüchteten weiter zu verbessern, wurde die Altersgrenze von 25 Jahren für diese Zielgruppe aufgehoben.

Ab Oktober 2018 fördert der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen ein Projekt, in dem schwerpunktmäßig junge Geflüchtete auf eine Ausbildung zur Berufskraftfahrerin bzw. zum Berufskraftfahrer vorbereitet werden.

Maßnahmen des Jobcenters und der Agentur für Arbeit

Die Maßnahmen der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven und der Jobcenter Bremen und Bremerhaven stehen allen Personen offen, die die rechtlichen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen. Das heißt, unter bestimmten Voraussetzungen können auch junge Geflüchtete Bildungsgutscheine, Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS) z.B. für Einzelbetreuung oder Coaching erhalten, sie können an beruflichen Kompetenzfeststellungen (z.B. MySkills) teilnehmen, ihre berufliche Orientierung wird unterstützt, es können Unterstützungsleistungen während der Ausbildung (Assistierte Ausbildung, Berufsausbildungsbeihilfe) erfolgen.

Speziell für die Gruppe der jungen Geflüchteten wurde vom Jobcenter Bremen die Maßnahme „Perspektiven für junge Flüchtlinge“ (PerJuF) eingerichtet. Die Maßnahme ist ein niedrigschwelliges Angebot im Vorfeld von Berufswahl, Ausbildung und Qualifizierung und beinhaltet eine sozialpädagogische Betreuung. Ziel ist die Heranführung an das deutsche Ausbildungs- und Beschäftigungssystem einschließlich des Kennenlernens der Anforderungen in den Ausbildungen Metallbau, Bau, Friseur/-in, Fachverkauf im Nahrungsmittelhandwerk und in der Arbeitswelt. Für die Berufsorientierung notwendige Sprachkenntnisse werden vermittelt.

Die Agentur für Arbeit und das Jobcenter Bremen haben im Sommer 2018 zwei Vorschaltmaßnahmen zur anschließenden Einmündung in Einstiegsqualifizierung (EQ) und Perspektive Ausbildungsaufnahme eingerichtet, um junge Geflüchtete zu unterstützen. Mit „Nordchance“ wird jungen Geflüchteten die Möglichkeit gegeben, nach einer Vorbereitungszeit und einem Praktikum eine Ausbildung in der Metall- oder Elektroindustrie aufzunehmen. Gemeinsam mit der Deutschen Bahn AG wurde eine Vorschaltmaßnahme zu „Chance plus für Geflüchtete“ eingerichtet. Diese dient zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Insbesondere soll sie auf eine Einstiegsqualifizierung im Bereich Systemgastronomie vorbereiten. Neben der berufsbezogenen Deutschförderung werden die Teilnehmenden sozialpädagogisch betreut. Eine praktische Berufserprobung findet in einem der Geschäftsbereiche der Deutschen Bahn AG statt.

Maßnahmen des Bremer und Bremerhavener IntegrationsNetz (bin)

Das Bremer und Bremerhavener IntegrationsNetz (bin) bietet zum einen eine aufenthaltsrechtliche Perspektivberatung: Sowohl die Clearingstelle als auch die Koordination des bin beraten junge Geflüchtete in aufenthaltsrechtlichen Fragen im Kontext ihrer beruflichen Zukunftsplanung. Im Zuge einer Kooperation mit dem Fachbereich 9 des Jugendamtes verweisen die dortigen Casemanagerinnen und -manager die Jugendlichen gegen Ende der Inobhutnahme an die Clearingstelle im bin. Die bin-Koordination führt auch Schulungen für Lehrkräfte, Mentorinnen und Mentoren sowie Mitarbeitende von Jugendhilfeeinrichtungen durch.

Schulpflichtige junge Geflüchtete werden über in diesem Rahmen entstehende Kontakte von der Koordination des bin durch Erstberatung unterstützt.

Zum anderen unterstützt bin junge Geflüchtete bei der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit: Nach einer Klärung der aufenthaltsrechtlichen Lage der jungen Geflüchteten, werden diese zwecks Vermittlung in Einstiegsqualifizierung (EQ) und Ausbildung an das bin-Teilprojekt des Trägers WaBeQ verwiesen. Auch das bin-Teilprojekt in Bremerhaven beim Träger afz vermittelt junge Geflüchtete in Ausbildung und EQ. Bin wird gefördert aus Mitteln des Bundesprogramms „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“.

„Zukunftschance Ausbildung“ – ein Ausbildungsprojekt für junge Geflüchtete

Im Rahmen der „Bedarfsanalyse und des Finanzierungskonzeptes zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen“ hat der Senat in seiner Sitzung vom 5. November 2013 beschlossen, dass zur Beschleunigung des Integrationsprozesses von Flüchtlingen im ausbildungsfähigen Alter im Rahmen einer Kooperation des Jobcenters und des Aus- und Fortbildungszentrums für den bremischen öffentlichen Dienst (AFZ) 20 bis 30 jungen Flüchtlingen eine Einstiegsqualifizierung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) mit anschließender Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis im bremischen öffentlichen Dienst ermöglicht werden soll. An dem Projekt beteiligt waren neben der Senatorin für Finanzen und dem AFZ, das Jobcenter Bremen, die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und die Allgemeine Berufsschule, an der ein großer Teil der jungen Menschen seinerzeit beschult wurde, das Amt für Soziale Dienste, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Bundesagentur für Arbeit, der Senator für Inneres sowie das Bremer und Bremerhavener Integrationsnetz (BIN), das die Schnittstelle zu den jungen Menschen mit Zuwanderungshintergrund bildete.

Das Angebot richtete sich an junge Flüchtlinge, die seit 2009 der Freien Hansestadt Bremen zugewiesen waren und ihren Wohnsitz hier hatten. Der Aufenthaltsstatus und die Beschäftigungserlaubnis mussten darüber hinaus die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses ermöglichen. Im Rahmen einer einjährigen EQ, die ab Herbst 2014 begann und die durch zusätzliche Angebote zur Weiterentwicklung der deutschen Sprachkompetenz und sozialpädagogische Unterstützung flankiert wurde, sollten erste berufliche Handlungskompetenzen vermittelt werden. Zudem haben die Teilnehmenden bereits zu Beginn der Einstiegsqualifizierung die Berufsschule besucht. Mit der durch die Agentur für Arbeit finanzierten EQ wurden sie auf eine Ausbildung im dualen System vorbereitet.

Ab September 2015 war bei erfolgreichem Abschluss der EQ ein Übergang in ein Berufsausbildungsverhältnis im bremischen öffentlichen Dienst vorgesehen.

Die entsprechenden EQ-Verträge sind mit dem Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) geschlossen worden. Das AFZ gewährleistete während der Einstiegsqualifizierung die Betreuung, Planung und Durchführung der flankierenden Unterstützungsmaßnahmen (Sprachkurse, ausbildungsbegleitende Hilfen – ABH – sozialpädagogische und verwaltungsmäßige Betreuung). Durch eine einjährige Einstiegsqualifizierung (EQ) wurde 23 jungen Geflüchteten die Möglichkeit eröffnet, eine duale Berufsausbildung im bremischen öffentlichen Dienst aufzunehmen.

Nach einem Jahr wurden 21 dieser jungen Menschen in eine reguläre duale Berufsausbildung im öffentlichen Dienst übernommen. Hiervon wiederum haben bislang 13 ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen.

Im Zuge des „zweiten Sofortprogrammes zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen im Jahr 2015“ hat der Senat in seiner Sitzung vom 3. März 2015 beschlossen, dass im Rahmen der Fortsetzung des Projektes „Zukunftschance Ausbildung“ der bremische öffentliche Dienst, zusammen mit der Handwerkskammer und der Handelskammer eine Kooperation eingehen soll, um junge Flüchtlinge auf eine duale Ausbildung im Handwerk und in der Wirtschaft über eine Einstiegsqualifizierung vorzubereiten.

Mit dieser Maßnahme hat der Senat für bis zu 50 junge Flüchtlinge die Möglichkeit geschaffen, beginnend in 2015, an einer Einstiegsqualifizierung teilzunehmen, um nach Abschluss dieser Maßnahme eine duale Ausbildung beginnen zu können. Hierfür haben der bremische öffentliche Dienst und die weiteren Kooperationsbetriebe aus der Wirtschaft EQ- und Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt. Wie bereits in der ersten Auflage des Projektes besuchten die Teilnehmenden mit Beginn der Einstiegsqualifizierung die entsprechenden Berufsschulklassen des dualen Systems.

Die Ansprache der Unternehmen erfolgte auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Handelskammer Bremen, der Handwerkskammer Bremen und dem Aus- und Fortbildungszentrum für den bremischen öffentlichen Dienst.

Daraufhin konnten 2015 insgesamt 51 EQ Plätze angeboten werden. 40 dieser Teilnehmenden gelang danach der Übergang in eine duale Berufsausbildung. Einer dieser Auszubildenden konnte bereits in diesem Jahr die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten erfolgreich abschließen, da aufgrund der guten Ausbildungsleistungen das Jahr der Einstiegsqualifizierung als erstes Ausbildungsjahr anerkannt wurde.

Aufgrund des deutlich gestiegenen Zuzugs geflüchteter Menschen in der Freien Hansestadt Bremen hat der Senat in der Sitzung vom 8. Dezember 2015 entsprechend der Vorlage 247/19 die Fortsetzung und Erweiterung des Qualifizierungsangebots für junge Geflüchtete auf 100 Plätze im Jahr 2016 in Kooperation mit der Handwerkskammer und der Handelskammer Bremen und bei Interesse auch mit weiteren Kammern beschlossen. 91 Plätze konnten besetzt werden. Von diesen jungen Menschen haben nach Abschluss der EQ 59 eine duale Berufsausbildung begonnen.

Im Zuge der Ausbildungsplanung für das Jahr 2017 hat der Senat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 die Einstellung von bis zu 80 Geflüchteten beschlossen. 60 junge Geflüchtete haben daraufhin eine Einstiegsqualifizierung beim AFZ begonnen. Davon sind 38 in eine duale Berufsausbildung überführt worden.

Angesichts der Tatsache, dass in diesem Sommer etwa 800 junge Menschen die Berufsorientierungsklassen mit Sprachförderung abgeschlossen haben, hat der Senat in der Sitzung vom 8. Mai 2018 im Rahmen der Ausbildungsplanung 2018 die Bereitstellung von bis zu 250 Plätzen für Einstiegsqualifizierungen beschlossen. Etwa 100 dieser Plätze sollen im bremischen öffentlichen Dienst – einschließlich der bremischen Beteiligungen – bereitgestellt werden, 150 Plätze in Betrieben der privaten Wirtschaft.

Aktuell zeichnet sich ab, dass aufgrund der Bewerber*innenlage diese Anzahl nicht erreicht wird. Ein hoher Anteil der Bewerber*innen verfügt nicht über das Sprachniveau B 1, das grundsätzlich Voraussetzung für den Beginn einer Einstiegsqualifizierung ist. Zudem bestehen – erfreulicherweise – gute Alternativangebote. So wird ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser jungen Menschen direkt eine duale Berufsausbildung absolvieren.

Das Angebot des AFZ beschränkt sich in diesem Jahr nicht ausschließlich auf duale Berufsausbildungen, sondern sieht zusätzlich z.B. Qualifizierungsmaßnahmen zur/ zum Rettungssanitäter*in oder zum/ zur Altenpflegehelfer*in vor.

3. Stand der schulischen und Ausbildungsintegration

Da die Senatorin für Kinder und Bildung in eigener Zuständigkeit aus rechtlichen Gründen keine Daten zum aufenthaltsrechtlichen Status der Schüler*innen erhebt, hat das Jugendamt Bremen im Rahmen einer Sonderhebung mit Stichtag 30.08.2018 Daten zu den Schulabschlüssen der durch die Bremer Jugendhilfe betreuten umA erhoben und ausgewertet.

Zum genannten Stichtag besuchten 642 umA eine bremische Schule. Dabei werden folgende Schulabschlüsse angestrebt: Berufsbildungsreife (BBR), erweiterte Berufsbildungsreife (ErwBBR), mittlerer Schulabschluss (MSA), Fachhochschulreife und Abitur:

Angestrebter Abschluss	BBR	ErwBBR	MSA	Fachabitur	Abitur
Anzahl	226	174	150	18	45

Bei 29 umA kann aufgrund des Alters noch keine Aussage über den angestrebten Abschluss getroffen werden.

96 der oben genannten Personen haben in einem der vorangegangenen Schuljahre bereits einen Schulabschluss erzielt und streben im laufenden Schuljahr einen höheren Bildungsabschluss an.

Insgesamt hatten zum Stichtag bereits 589 umA einen Schulabschluss erworben.

Schulabschluss	BBR	ErwBBR	MSA	Fachhochschulreife	Abitur
Anzahl	209	287	91	1	1

Nach der oben genannten Sondererhebung des Bremer Jugendamtes befanden sich zum 30.08.2018 164 umA in einer beruflichen Qualifizierung, 74 in schulischer Ausbildung und 239 in betrieblicher Ausbildung. Dies entspricht einem Anteil von 34 Prozent aller umA.

Weitere 642 Personen streben derzeit einen Schulabschluss an, darunter 96 einen höheren, als den zuvor bereits erworbenen. Dies entspricht einem Anteil von 45 Prozent.

50 Jugendliche besuchen derzeit einen Sprachkurs. Dies entspricht einem Anteil von vier Prozent.

14 umA sind, da sie zu Schuljahrsbeginn 2018/2019 jünger als sechs Jahre waren, derzeit noch nicht schulpflichtig. Diese Kinder sind in der Regel ohne personensorge- oder erziehungsberechtigte Erwachsene in Fluchtgemeinschaften eingereist. Dies entspricht einem Anteil von einem Prozent.

42 umA besuchten aus anderen Gründen (darunter Schulmeidung) zum Zeitpunkt der Erhebung trotz Schulpflicht keine Schule. Dies entspricht einem Anteil von drei Prozent.

115 Heranwachsende sind berufstätig (ohne zuvor einen Berufsabschluss erworben zu haben). Dies entspricht einem Anteil von acht Prozent.

Zu fünf Prozent aller umA lagen im Rahmen der Sondererhebung keine Daten vor.

Zum Stand der schulischen und Ausbildungsintegration in der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden im Zuge der Berichterstattung keine Daten übermittelt.

4. Aufenthaltsperspektiven der Zielgruppe

Nach einer Sonderauswertung des Bremer Jugendamtes stellte sich die aufenthaltsrechtliche Situation der jungen Menschen zum 31.08.2018 wie folgt dar:

Aufenthaltssituation	Männlich	Weiblich	Gesamt
Aufenthaltstitel	752	57	809
Aufenthaltsgestattung	178	18	196
Duldung	315	23	338
Sonstiges	9	5	14
Ergebnis	1254	103	1357

Diese Zahlen machen deutlich, dass die überwiegende Anzahl der jungen Menschen asylberechtigt oder Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention sind bzw. aus sonstigen Gründen rechtmäßig ihren Aufenthalt in Deutschland haben (m: 60 Prozent, w: 55 Prozent). Diese jungen Menschen werden absehbar dauerhaft in Deutschland bleiben, weshalb die Förderung ihrer Teilhabe und Integration von nachhaltiger Bedeutung sind.

25 Prozent der umA werden derzeit in der Stadtgemeinde Bremen geduldet (m: 25 Prozent; w: 22 Prozent), sind also grundsätzlich ausreisepflichtig. Sofern sie eine berufliche oder schulische Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolvieren, wird ihnen aber durch das Migrationsamt zugesichert, dass diese in Deutschland abgeschlossen werden kann. Mit Abschluss der entsprechenden Ausbildung ist gem. § 18a Aufenthaltsgesetz der aufenthaltsrechtliche Wechsel in die Erwerbsmigration möglich. Sind die Betroffenen gut integriert, kann ihnen darüber hinaus nach vier Jahren geduldetem Voraufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Bis auf wenige Personen – Straftäter sowie Personen ohne Integrationsperspektive – ist deshalb davon auszugehen, dass auch der Personenkreis der geduldeten ehemaligen umA dauerhaft in Deutschland verbleiben und der bremischen Wirtschaft als Arbeits- und Fachkräfte zur Verfügung stehen wird.

14 Prozent der umA befinden sich derzeit noch im Asylverfahren; ihre weitere Aufenthaltsperspektive ist unklar. Die ungewisse Bleibeperspektive stellt für die jungen Geflüchteten eine starke psychische Belastung und Entwicklungsgefährdung dar., Die vorübergehende Schließung der Bremer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge hat sich dabei negativ auf die Bearbeitungsdauer der Asylanträge ausgewirkt.

Zur aufenthaltsrechtlichen Situation der umA in der Stadtgemeinde Bremen wurden durch den Magistrat Bremerhaven keine Daten übermittelt, da aus Gründen der begrenzten Personalressourcen eine Sondererhebung nicht zu leisten war.

D Besondere Herausforderungen

Während die weit überwiegende Anzahl der umA trotz vielfältiger Belastungen durch die regulären Angebote der Jugendhilfe und des Bildungssystems gut erreichbar ist und diese Angebote motiviert und zielstrebig nutzt, sind für eine kleine Anzahl dieser jungen Menschen – wie bei anderen bremischen Jugendlichen auch - besondere Angebote und Maßnahmen erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Schulmeidung und Delinquenz.

Darüber hinaus hat der Senat präventiv Maßnahmen getroffen, um einer Gefährdung der Zielgruppe durch religiös motivierten Extremismus vorzubeugen.

1) Schulmeidung

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurde Schulmeidung im Berichtszeitraum nur in wenigen Fällen zum Problem; die weit überwiegende Anzahl der umA nimmt das Angebot des Schulbesuchs motiviert wahr.

In der Stadtgemeinde Bremen waren mit Beginn des vorangegangenen Schuljahres 2017/2018 etwa 440 unbegleitet eingereiste junge Geflüchtete minderjährig (Datenquelle: SJFIS, Fachcontrolling Hilfen zur Erziehung) und damit schulpflichtig.

Nach vereinzelt Meldungen hinsichtlich problematischen Schulbesuchs durch die Amtsvormundschaft sowie die kommunalen öffentlichen und freien Jugendhilfeträger hat SJFIS im August 2017 alle Beteiligten zu einer Besprechung eingeladen, deren Ziel eine gemeinsame Problemanalyse sowie die Absprache zu treffender Maßnahmen war.

Es wurde festgestellt, dass die weit überwiegende Anzahl junger Geflüchteter den Schulbesuch hoch motiviert wahrnimmt und sich auftretende Probleme im Rahmen von Fallkonferenzen gut bearbeiten lassen.

Eine Besonderheit der Zielgruppe stellt dar, dass die jungen Menschen bei Einreise nach Deutschland weit überwiegend nur noch ein bis zwei Jahre lang schulpflichtig sind. Maßnahmen zur mittelfristigen Stabilisierung des Schulbesuchs greifen im Rahmen der Schulpflicht deshalb ggf. nicht mehr.

Laut Sondererhebung des Jugendamtes haben insgesamt 158 umA die Schule verlassen, ohne (mindestens) eine einfache Berufsbildungsreife erreicht zu haben. Ursächlich hierfür ist nach Einschätzung des Jugendamtes vielfach ein problematischer Schulbesuch der betreffenden Schüler*innen.

Wie alle Bremerinnen und Bremer, die im Rahmen ihrer Schulpflicht keinen Schulabschluss erworben haben, haben diese jungen Geflüchteten die Chance, einen solchen zu einem späteren Zeitpunkt zu erwerben. Dazu zählen einerseits der Weg über die Erwachsenenschule und andererseits können Schulabschlüsse auch im Rahmen einer dualen Ausbildung erworben werden.

Mit Beginn des Schuljahres 2018/1019 waren in der Stadtgemeinde Bremen etwa 290 Personen aus der Zielgruppe minderjährig (Datenquelle: Fachcontrolling) und damit schulpflichtig.

Eine Sondererhebung durch SJFIS zu Beginn des laufenden Schuljahres ergab, dass sich der Schulbesuch von umA nach Feststellung des Fachdienstes Amtsvormundschaften sowie

des Fachdienstes Flüchtlinge und Integration insgesamt positiv entwickelt hat. Nur noch in einer sehr geringen Anzahl von Einzelfällen wurde SJFIS durch den Fachdienst Flüchtlinge und Integration vom problematischen Schulbesuch ihrer Klient*innen berichtet. In Zusammenarbeit mit der Bildungsbehörde, den Schulen und den ReBUZ werden für diese Fälle individuelle Lösungen erarbeitet.

2) Delinquenz

Nach Auskunft des Magistrates Bremerhaven gibt es in der Stadtgemeinde Bremerhaven bezüglich der Delinquenz von umA keine Auffälligkeiten. Die nachfolgende Berichterstattung bezieht sich deshalb auf die Stadtgemeinde Bremen.

Im Zuge dieser Deputationsberichterstattung wurden beim Senator für Inneres Daten zu Ermittlungsverfahren gegen umA erbeten. Bei der Polizei Bremen werden Daten zu tatverdächtigen umA im Rahmen der Tätigkeit einer kriminalpolizeilichen Ermittlungsgruppe für diese Gruppe erhoben. Die polizeiliche Kategorisierung „unbegleiteter minderjähriger Ausländer“ überschneidet sich mit der Verwendung dieses Begriffes in der Jugendhilfe, deckt sich aber nicht vollständig.

Dies vorangeschickt lässt sich die Aussage treffen, dass die Delinquenz unbegleitet minderjährig eingereister Personen im Alter von 14 bis 20 Jahren im Berichtszeitraum Januar 2017 bis August 2018 abgenommen hat.

Auch die Intensität und Schwere der Delikte haben im Berichtszeitraum abgenommen. Diese Entwicklung bestätigt sich auch mit Blick auf die Entwicklung im Jugendstrafvollzug. Aus den Meldungen der Jugendvollzugsanstalt Bremen geht hervor, dass im Berichtszeitraum Oktober 2017 bis September 2018 die Anzahl der in Haft befindlichen umA im Alter von 14 bis 20 Jahren (Untersuchungshaft/Strafhaft) rückläufig war.

Maßnahmen des Senats zur Prävention und Intervention

Die Entlastung der bremischen Jugendhilfe durch die seit Einführung des SGB VIII-Verteilverfahrens seit 01.11.2015 deutlich zurückgehenden Zugangszahlen hat auch in der sozialpädagogischen Arbeit mit straffällig gewordenen umA dazu geführt, dass Maßnahmen zur Prävention von und Intervention bei auffälligem Verhalten wieder zeitnah eingesetzt werden können. Darüber hinaus hat SJFIS gemeinsam mit dem Bremer Jugendamt und den freien Trägern der Jugendhilfe das Angebotsspektrum für diese jungen Menschen qualitativ vertieft und quantitativ ausgebaut.

Im Rahmen der Jugendstraffälligenhilfe stehen unterschiedliche Angebote für straffällig gewordener junge Menschen auch umA zur Verfügung (beispielsweise soziale Trainingskurse, Anti-Gewalt-Kurse, Täter-Opfer-Ausgleich, Fachstelle für Arbeitsweisungen, betreutes Jugendwohnen für junge Straffällige),

Durch einen Gesamtmaßnahmeplan des Senats wird erreicht, dass für erheblich delinquente junge Menschen sowie junge Menschen mit multiplen Problemlagen ein ausdifferenziertes Angebot an Maßnahmen und Hilfen zur Verfügung steht, insbesondere auch an den Schnittstellen zum Jugendvollzug und zur Psychiatrie. Zum Gesamtmaßnahmeplan hat SJFIS der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration zuletzt in den Sitzungen vom 08.02.2018 und am 23.08.2018 berichtet.

Aktuell verzögert sich die Umsetzung einzelner intensivpädagogischer Maßnahmen des Maßnahmenpakets durch die Insolvenzen der Jugendhilfeträger Akademie Kannenberg und Synthese. Die Einrichtung zur jugendgerichtlichen Unterbringung sowie die niedrigschwellige Einrichtung werden im ersten Quartal 2019 eröffnen. Zu den Detailplanungen wird in den Gremien fortlaufend berichtet. In anspruchsvollen Einzelfällen werden die gemeinsamen ressortübergreifenden Maßnahmen weitergeführt. Hierzu gehören beispielsweise verbindliche Meldeverfahren ins Jugendamt, behördenübergreifende Fallkonferenzen und ressortübergreifende Interventionsteams. Dabei ist die Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Schule – Polizei – Justiz - Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendbewährungshilfe in spezifischen Kooperationsvereinbarungen institutionell verankert. Diese enge Zusammenarbeit gewährleistet, dass neu auftretende Problemlagen schnell kommuniziert und bearbeitet werden können.

Seit Ende 2015 wurde gemeinsam mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege im Jugendamt (Amt für Soziale Dienste Bremen) ein Kooperationspool für flexible individuelle Hilfen geplant. Der Kooperationspool hat zum Oktober 2016 seine Arbeit aufgenommen.

Der Pool dient der Planung, Sicherstellung und Optimierung der Hilfestellung für Junge Menschen in komplexen Lebenslagen, die mit bestehenden Jugendhilfeangeboten noch nicht hinreichend erreicht werden konnten, sowie der Planung von Übergängen zwischen den Systemen, insbesondere Jugendhilfe – Kinder- und Jugendpsychiatrie – Jugendstrafvollzug/U-Haft.

Ziel des Kooperationspools ist es, für diese jungen Menschen im Wege einer kollegialen (und auch interdisziplinären) Beratung und Begleitung den Rahmen für ein passgenaues Hilfesetting zu erarbeiten und hierzu trägerübergreifend verbindliche Absprachen über die Leistungserbringung zu vereinbaren. Eingeladen und moderiert wird das Gremium vom Beratungsdienst Fremdplatzierung des Jugendamtes. Teilnehmende sind vier über die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) entsandte Entscheidungsträger*innen von unterschiedlichen freien Trägern, die ein breites Angebot an ambulanten und stationären Maßnahmen abdecken. Daneben sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall weitere Teilnehmende aus den Bereichen Jugendhilfe, Psychiatrie, Justiz, Polizei etc. einbezogen.

Entsprechend dem Auftreten schwieriger und herausfordernder Bedarfslagen wird der Kooperationspool in gemeinsamer Verantwortung von öffentlichen und freien Trägern weiterentwickelt. Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Gründungsjahr des Kooperationspools wurden mit positivem Ergebnis evaluiert. Eine Befassung des Jugendhilfeausschusses und der Deputation für Soziales, Jugend und Integration ist für März 2019 geplant.

Gesamtbewertung und Ausblick

Laut Regelberichterstattung des Fachcontrollings HzE befanden sich zum Stichtag 30.09.18 1.399 umA in Jugendhilfemaßnahmen. Für 168 dieser Personen gab es zum gleichen Stichtag eine Zuständigkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren (12%).

18 der Personen gehörten dabei zu dem Personenkreis der nach dem 01.11.15 eingereisten umA (1,3 %), 150 zu dem der vor diesem Datum eingereisten umA (10,7 %). 165 Personen waren volljährig (11,8 %), dagegen nur drei minderjährig (0,02 %). Aktuell stellt sich Delin-

quenz folglich fast ausschließlich als Problemlage Heranwachsender dar, die vor dem 01.11.2015 eingereist sind.

Trotz der bereits ergriffenen Maßnahmen sind heranwachsende Geflüchtete auch weiterhin häufiger tatverdächtig als sonstige junge Menschen gleichen Alters. Zur Bewertung dieses Sachverhaltes sind die Schlussfolgerungen aus einem Anfang diesen Jahres im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellten Gutachtens des Instituts für Delinquenz und Kriminalprävention¹ von besonderem Interesse:

Das Institut nennt dabei sowohl individuelle als auch soziale Faktoren, die die höhere Kriminalitätsbelastung dieser Gruppe begründen. Im Kontext der Arbeit mit straffälligen umA sind dabei folgende Sachverhalte von besonderer Bedeutung: Gender/deutliche Überrepräsentation männlicher junger Menschen und „mitgebrachte“ Rollenbilder, unsichere Bleibeperspektive sowie fehlende soziale Einbindung.

Die von SJFIS eingeleiteten Maßnahmen und unterstützten Projekte in den Bereichen der Hilfen zur Erziehung (ggf. auch über das 18. Lebensjahr hinaus), der jugendgerichtlichen Diversion sowie der Jugendbildungs- und Jugendsozialarbeit entsprechen den Empfehlungen des Instituts zur Vermeidung bzw. Beendigung delinquenten Verhaltens zugewanderter junger Menschen.

3.) Gefährdung durch religiös motivierten Extremismus

Die Radikalisierung junger Menschen stellt eine Gefährdung ihres Kindeswohls dar, untergräbt ihre Identifikation mit den Grundprinzipien des Ankunftslandes und kann im Extremfall die öffentliche Sicherheit gefährden. Die Risikofaktoren, die eine antidemokratische Radikalisierung begünstigen, sind bei unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen in verstärktem Maße ausgeprägt. Aufgrund ihrer häufig sozial unsicheren und aufgrund der gesamten Lebensumstände vulnerablen Situation besteht die Gefahr, dass die jungen Menschen im Falle erlebter oder auch nur empfundener Ablehnung durch die Mehrheitsgesellschaft (z.B. Rassismus, Islamfeindlichkeit) empfänglich für „Ideologien der Ungleichheit“ einschließlich gewaltbereiter Bestrebungen werden.

Für das Land Bremen haben die Sicherheitsbehörden, das Landesjugendamt und die Jugendämter bislang keine entsprechenden Feststellungen treffen müssen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass umA in Berührung mit salafistischen und anderen extremistischen Ideologien kommen bzw. durch deren Protagonisten gezielt angesprochen werden. Angesichts des sich in Hinblick auf Zuwanderung verschärfenden gesellschaftlichen Klimas und der Verbreitung islamfeindlicher Haltungen dürfen gefährdende Ausgrenzungserfahrungen jedoch nicht unterschätzt werden.

Der Senat hält daher präventive sowie interventive Maßnahmen und Angebote für umA sowie für alle gefährdeten jungen Menschen in Bremen nach wie vor für notwendig und sinnvoll.

Zu diesen Maßnahmen und Angeboten gehören:

- Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden der freien und öffentlichen Jugendhilfe;

¹ Institut für Delinquenz und Kriminalprävention: Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland. Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer, Zürich 2018

- die Aufklärungs-, Beratungs- und Diskussionsangebote des Demokratiezentrum für das Land Bremen (<https://www.demokratiezentrum.bremen.de/>), darunter insbesondere die Koordinierungsstelle demokratiefeindlicher und gewaltbereiter Islamismus und Muslimfeindlichkeit, die Fach- und Beratungsstelle „kitab“, sowie die Modellprojekte „Al-Etidal“ und „Jamil“
- die Angebote des Kompetenzzentrums für Deradikalisierung und Extremismusprävention (KODEX) beim Senator für Inneres;
- Weiterentsicklung von Fallkonferenzen bei gravierenden Anhaltspunkten für eine tatsächliche Gefährdung (auf Grundlage der behördenübergreifenden Vereinbarungen und Verfahren im Kontext des Senatskonzeptes „Stopp Jugendgewalt“ unter Einbindung von Polizei und Verfassungsschutz).

E Weitere Handlungsfelder

Ziel des Senats ist es, jungen Geflüchteten die Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. So werden den umA etwa Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung und Bildung jenseits des schulischen Systems gemacht. Zur Unterstützung der Verselbstständigung hat der Senat ferner Projekte und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit aufgelegt, die die Zielgruppe außerhalb der stationären Jugendhilfesettings ansprechen. Darüber hinaus werden den umA Angebote in den für junge Menschen besonders attraktiven Bereichen der Kultur und des Sports gemacht.

1.) Außerschulische Jugendbildung, Jugendförderung, aufsuchende Jugendsozialarbeit, Jugendberufsagenturen

Dieser Berichtsteil beinhaltet die Projekte und Institutionen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für die Arbeitsfelder Jugendsozialarbeit und Jugendberufsagenturen.

Generell ist zu bemerken, dass alle kommunal geförderten Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII allen jungen Menschen mit und ohne Fluchterfahrung bis 25 bzw. 27 Jahren offen stehen. Die Referats- und Projektleitungen wurden für diesen Bericht gebeten speziell für das Jahr 2017 und 2018 bis heute zu berichten, inwiefern unbegleitete minderjährige Ausländer*innen in den Regelangeboten angekommen sind bzw. in welcher Form im Berichtszeitraum zusätzliche Angebote aus dem Regelangebot heraus für junge Menschen mit Fluchterfahrung gestaltet wurden.

Fachberatung Jugendhilfe in der Jugendberufsagentur (JBA), Standorte Bremen-Mitte und Bremen-Nord

Unbegleitete minderjährige Ausländer*Innen und junge volljährige Geflüchtete bis zum 25. Lebensjahr sind – neben anderen – Zielgruppe der Jugendberufsagentur (JBA). Das Amt für Soziale Dienste ist durch die Fachberatung Jugendhilfe vor Ort vertreten. So konnten Unterstützungslücken und -bedarfe auf dem Weg in die Verselbstständigung identifiziert werden. Es wurde mit folgenden Angeboten reagiert:

In der Überleitung junger volljähriger Geflüchteter aus der stationären Jugendhilfe in anschließende Leistungssysteme des SGB II (ALG) oder SGB III (BAB) zur finanziellen Absicherung sowie beruflichen Integration sollen Brüche, infolge derer nicht nur die berufliche Entwicklung, sondern auch z.T. die Existenzgrundlage der jungen Menschen gefährdet ist,

vermieden werden. Die Fachabteilung der SJFIS (Ref. 20), die Fachberatung Jugendhilfe sowie das Bremer und Bremerhavener Integrationsnetz entwickelten in enger Kooperation mit dem Fachdienst Flüchtlinge, Integration und Familien des AfSD ein Übergangsverfahren, durch das die Überleitung aus den Hilfen zur Erziehung einzelfallbezogen begleitet und eine Aufnahme des jungen Menschen in das Anschlussssystem sichergestellt wird.

Junge Geflüchtete, die im Jobcenter angebunden sind, sind häufig von umfangreicheren Problemlagen betroffen, als durch die Angebote des Jobcenters aufgefangen werden können. Die daraus folgende Destabilisierung wirkt sich negativ sowohl auf die dort notwendige Mitarbeit als auch auf eine soziale und berufliche Integration aus. Die Fachberatung Jugendhilfe wird in diesen Fällen (z.B. persönliche und familiäre Konflikte, Fragen zu Wohnproblematiken, Schulden, Fragen zu Antragsverfahren für diverse ergänzende Leistungen) durch die Jobcentermitarbeiter*innen hinzugezogen. Bei einem intensiven Bedarf an persönlicher Begleitung der jungen Geflüchteten arbeitet die Fachberatung Jugendhilfe mit den niedrighschwelligeren „JUGEND STÄRKEN im Quartier“-Projekten zusammen (ebenfalls ein Angebot der Jugendsozialarbeit, s.u.) und leitet ggf. dahin über.

Aufgrund gesetzlich geregelter Zugangskriterien bestehen für Geflüchtete mit unsicherer Bleibeperspektive nur äußerst geringe Unterstützungsmöglichkeiten über die Regelsysteme der Arbeitsintegration. Diese Gruppe ist über die schulische Beratung, die Berufsberatung sowie die Aufsuchende Beratung für junge Geflüchtete von SWAH jedoch auch Zielgruppe der JBA. Die Fachberatung Jugendhilfe wird hier analog der o.g. Fragestellungen zur Stabilisierung angefragt.

Die Fachberatung Jugendhilfe ist in Beratungsnetzwerken mit weiteren Angeboten für Geflüchtete im Austausch. In den Gremien der JBA zur Bedarfsfeststellung und Angebotsentwicklung für junge Geflüchtete ist die Referatsleitung „Jugendberufshilfe / Projekt Jugend stärken“ des Amtes für Soziale Dienste vertreten und kann die Erkenntnisse sowohl der Fachberatung Jugendhilfe als auch der „JUGEND STÄRKEN im Quartier“-Projekte (s.u.) in die Planungsebene einbringen.

Fachberatung Jugendhilfe in der Jugendberufsagentur (JBA) Bremerhaven

Während bei der Erstaufnahme in den Kommunen zunächst vor allem praktische Aufgaben (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung etc.) zu bewältigen sind, tritt danach zunehmend die Frage nach der Integration der Geflüchteten in den Vordergrund. Um die Grundlage für eine gesellschaftliche Teilhabe herstellen zu können, ist eine stabile berufliche Integration notwendig. Voraussetzung dafür sind eine begründete Berufswahlentscheidung und gesicherte Anschlüsse, die allen Jugendlichen individuelle Wege zu ihrem Berufsziel eröffnen. Junge Menschen mit Fluchterfahrung, die für einen Besuch des allgemeinbildenden Schulsystems zu alt sind, nutzen das berufsbildende Schulsystem, um Sprachkenntnisse zu erwerben, Schulabschlüsse nachzuholen und sich beruflich zu orientieren. Im Anschluss und/oder begleitend stehen Maßnahmen sowie Beratungs- und Vermittlungsangebote zur Verfügung, die es ermöglichen sollen, trotz der Situation auf dem hiesigen Ausbildungsmarkt (Nachfrage-Überhang) junge Geflüchtete langfristig in geeignete Ausbildung oder ggf. in Arbeit zu vermitteln.

Grundsätzlich richten sich die Angebote der Jugendberufsagentur (JBA) an alle in Bremerhaven wohnhaften jungen Menschen unter 25 Jahren. Ziel ist es, gemeinsam mit den jungen Menschen zu klären, wie diese beruflich und/oder schulisch gut vorankommen können.

Dazu wurden die Angebote verschiedener Partner zusammengeführt und neue Schnittstellen geschaffen, die bei der Beratung und Vermittlung insbesondere der volljährigen, nicht mehr schulpflichtigen Menschen zum Tragen kommen. Der Übergang aus dem schulischen System in die Unterstützungsangebote der JBA ist durch die Einbindung des Schulbereichs in die JBA gesichert. Menschen, die in Bremerhaven ihren Lebensweg beginnen, wenn sie bereits die Volljährigkeit erreicht haben und damit keinen unmittelbaren Anspruch auf die Aufnahme ins Schulsystem haben, werden von der JBA, hier durch die Angebote von Agentur für Arbeit und Jobcenter, erreicht. Zur Überleitung auch aus dem Jugendhilfebereich und dem Sozialamt wurden Schnittstellen zur JBA installiert, die den rechtskreisübergreifenden Übergang sicherstellen.

Die Fachberatung Jugendhilfe in der JBA Bremerhaven klärt junge Menschen, die Erziehungsberechtigten und Familien, über die Inanspruchnahme der Jugendhilfe auf und vermittelt die Ratsuchenden an die Dienste des Jugendamtes. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass junge geflüchtete Menschen beim Übergang aus der Zuständigkeit des Jugendamtes (SGB VIII) zur Beratung/Begleitung beim Übergang Schule-Beruf an die JBA im Bedarfsfall weiter vermittelt werden. Ergänzt wird dieser Hilfebereich um eine Schnittstelle zur JBA, die beim Jugendamt besetzt ist. Ziel ist die Verzahnung der aufgeführten Hilfeleistungen des SGB VIII mit möglichen Anschlusshilfeleistungen, die über die JBA koordiniert werden.

Zur vertieften Zusammenarbeit zwischen dem Sozialamt und (vorrangig) dem Jobcenter wurde ebenfalls eine Schnittstelle zur JBA beim Sozialamt eingerichtet, die z.B. junge Menschen beim Übergang vom Asylbewerberleistungsgesetz in den Leistungsbezug SGB II begleitet.

Die Berufsberatung in der JBA unterstützt junge Menschen in allen Phasen des Berufswahlprozesses und hilft bei der beruflichen Orientierung und Informationsbeschaffung, der Entscheidungsfindung und Ausbildungssuche bzw. der Realisierung des Berufswunsches. Sie prüft den Aufenthaltsstatus und setzt entsprechende Förderinstrumente ein, um den Weg in eine Ausbildung vorzubereiten. Es finden Einzelberatungen statt bei denen ebenfalls der Sprachstand erhoben wird, sofern dieser nicht durch Belege eindeutig nachweisbar ist. Zur konkreteren Beurteilung von Fähigkeiten und Kompetenzen der jungen Menschen werden Fachdienste wie der Berufspsychologische Service zusätzlich herangezogen. Daneben können über die Berufsberatung zusätzliche Leistungen beantragt werden, damit z.B. zusätzlicher Förderunterricht während der Maßnahmen oder einer Ausbildung gewährleistet ist (z.B. ausbildungsbegleitende Hilfen, Berufsausbildungsbeihilfe).

Der Großteil junger Geflüchteter befindet sich, unabhängig von Bildungsstand und/oder beruflicher Perspektive, im Leistungsbezug des Sozialgesetzbuch II (SGB II). Die zuständigen Berater*innen arbeiten eng mit der Berufsberatung zusammen, um perspektivisch junge Geflüchtete in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu integrieren.

Zu allen Beratungsgesprächen können Sprachmittler*innen telefonisch hinzugezogen werden, um sicherzustellen, dass alle Informationen ausgetauscht werden und die jungen Menschen angemessen beraten werden.

Die Jugendberufsagentur nutzt sogenannte flankierende Angebote, wie z.B. die KAUSA Servicestelle des Arbeitsförderungsentrums, um die Ausbildungsbeteiligung von jungen Migranten*innen und Zugewanderten weiter zu erhöhen. Diese Unterstützungsleistungen gewährleisten eine engere Beratung und Betreuung.

Jugend stärken im Quartier (JUSTiQ)

JUGEND STÄRKEN im Quartier ist ein quartiersbezogenes ESF-Projekt der Jugendsozialarbeit, das auf Grundlage der Bausteine Clearing, langfristige Beratung und Begleitung sowie Mikroprojekte (freiwillige, handwerklich-praktische, tagesstrukturierende Gruppenmaßnahmen mit einem Umfang von ca. 5 bis 10 Wochenstunden) Unterstützungsmaßnahmen für mehrfach benachteiligte Jugendliche und junge Menschen zwischen 16 und 27 nach § 13 SGB VIII anbietet. Das Projekt wird in der Stadtgemeinde Bremen an vier Standorten durch vier freie Träger umgesetzt, Förderschwerpunkt sind dabei die Gebiete der sozialen Stadt.

Als sehr niedrigschwelliges Projekt der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe ist JUSTiQ in besonderem Maße für junge Geflüchtete geeignet. In allen vier Teilprojekten war besonders ab 2017 ein verstärkter Zulauf junger Geflüchteter zu verzeichnen, im Zeitraum 2017 bis 2018 hatten etwa 20 bis 30 Teilnehmer*innen (TN) pro Projekt Fluchterfahrungen, was rund 20% aller TN in diesem Zeitraum entspricht. Da sich JUSTiQ primär an nicht mehr schulpflichtige junge Menschen richtet, waren die TN mit Fluchterfahrung überwiegend junge Volljährige, da für sie weitaus weniger Angebote vorgehalten werden als für umA.

Der Zugang zu JUSTiQ erfolgte häufig über die Kooperation mit Übergangwohnheimen bzw. Jugendeinrichtungen in deren unmittelbarer Nachbarschaft sowie über Mund-zu-Mund-Propaganda und Kooperationen mit den Jugendmigrationsdiensten und ansässigen Streetworker*innen bzw. Quartiersmanager*innen. Zudem erfolgten Überleitungen durch das Jobcenter, hier müssen jedoch noch besser die örtliche Zuständigkeit der Teilprojekte für die jeweiligen Quartiere sowie die sprachlichen Voraussetzungen der jungen Menschen kommuniziert werden, um eine möglichst passgenaue Unterstützung zu ermöglichen.

Junge Menschen mit Fluchterfahrung wurden vorwiegend im Beratungsprojekt aufgenommen und begleitet. Hier berichten alle vier Teilprojekte übereinstimmend, dass diese jungen Menschen im Vergleich zu Gleichaltrigen ohne Fluchterfahrungen ungewöhnlich viel Eigeninitiative, Bereitschaft zur Mitwirkung, Zurückhaltung in ihrem Anspruchsdenken gegenüber den Projektmitarbeiter*innen und Zielstrebigkeit zeigten. Dies war, anders als bei Gleichaltrigen ohne Fluchterfahrung, in der Regel unabhängig von ihrem Bildungs- und Aufenthaltsstatus zu beobachten.

Die Teilnahme junger Geflüchteter an Mikroprojekten variierte von Region zu Region, bedingt vor allem durch die zur Teilnahme notwendigen Sprachkenntnisse und die Nähe der Durchführungsorte zu Übergangwohnheimen bzw. Schulen mit Sprachkursen. In zwei gezielt interkulturell ausgerichteten Mikroprojekten hatten fast alle Teilnehmenden Fluchterfahrungen.

Die Projektmitarbeiter*innen berichten übereinstimmend, dass das Fehlen von standardisierten Wegen für junge Geflüchtete in Ausbildung/Arbeit sowie zur Anerkennung bereits vorhandener, ausländischer Berufsabschlüsse ein Hindernis in der Arbeit mit dieser insgesamt sehr motivierten Gruppe darstellte.

Zentrum Schule und Beruf (zsb)

Das Zentrum für Schule und Beruf (zsb) basiert auf einer Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule, die seit 1994 existiert, und bietet jungen Menschen, welche nach 10 Schulbesuchsjahren an der Schwelle Schule-Beruf gescheitert sind oder zu scheitern drohen, eine Anlauf- und Beratungsstelle, ergänzende Angebote der Stabilisierung und Qualifizierung so-

wie Durchführung individueller Angebote der Berufsorientierung und -motivation. Zusätzlich werden am zsb neue kooperative Angebote zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit und Ausgrenzung entwickelt.

UmA werden im zsb insbesondere im Rahmen des Projektes ProMotion begleitet und unterstützt. ProMotion ergänzt die Angebote der Schulsozialarbeit an der Allgemeinen Berufsbildenden Schule (ABS) in den Sprachförder- und Berufsorientierungsklassen, in welchen sich die umA befinden.

Im Projekt werden offene Beratungen für alle Schülerinnen und Schüler der ABS angeboten und durchgeführt, hierzu zählt auch eine hohe Anzahl umA. Die Beratungen finden in eigenen Räumlichkeiten (Büros, Gruppen- und Beratungsraum) im Gebäude der ABS am Stefensweg und im Rahmen des "Café Connect" am ABS-Standort Kattenturm statt.

Beratungs- und Unterstützungsleistungen für umA betrafen insbesondere Konflikt- und Kriseninterventionen. Vor dem Hintergrund von Stresssituationen in der Schule oder mit Mitschülern*innen wurden Klärungsgespräche und/oder auch Antiaggressionsgespräche mit Schüler*innen geführt. Es fanden ebenfalls Beratungen traumatisierter Schüler*innen statt (hierzu wurde auch der Kontakt zu weiteren, auf die Bearbeitung von Traumata spezialisierten Einrichtungen gesucht). 2017 konnte eine persisch-sprachige Mitarbeiterin für die pädagogische Arbeit im „Café Connect“ gewonnen werden, die, auch vor dem Hintergrund ihrer eigenen Migrationserfahrung, einen guten Zugang zu den umA und insbesondere zu den jungen Frauen fand. Ein weiterer Bestandteil der Projektarbeit, die Vermittlung von Betriebs- und Beratungskontakten sowie die Bewerbungsassistenz richtete sich ebenfalls an die Gruppe der umA. Die pädagogischen Fachkräfte des zsb arbeiten hier sowohl intern als auch extern (u.a. mit Betreuer*innen, Vormündern und Pflegeeltern) vernetzt und vermitteln bei Bedarf an spezialisierte Fachangebote (Willkommenslotsen der Kammern, etc.).

Beraten wurden darüber hinaus auch ehemalige Teilnehmende und junge Menschen, die über Betreuer und Mundpropaganda Zugang zum Projektangebot fanden. Hier war das Projekt auch für umA als Clearingstelle an den diversen Schnittstellen von Jugendhilfe, Schule und Arbeit aktiv wirksam.

Einige umA nutzten 2017 einen Medien-Workshop, der vom zsb in Kooperation mit der Einrichtung „vomHörsehnen“ im April 2017 durchgeführt wurde. Im Jugendfilmprojekt „What´s home“ wurden Kurzfilme zum Thema „Ankommen und Leben in Bremen“ produziert und öffentlich präsentiert.

Seit Mitte 2017 werden vermehrt umA in Praktikumsklassen der ABS eingeschult und hier durch die Projekte Spagat und ProMotion besonders unterstützt. Diese Projektangebote vermitteln den Teilnehmenden vorberufliche Qualifikationen und Praxiserfahrungen, die in duale Ausbildung bzw. EQ-Maßnahmen münden sollen.

Gerade für umA hat sich das zsb sehr bewährt, da es als kooperative Einrichtung der Jugendsozialarbeit immer wieder neue Angebote für junge Menschen in Bremen entwickelt und umsetzt, von denen auch (ehemalige) Schülerinnen und Schüler der ABS profitieren.

Weitere Maßnahmen der Jugendsozialarbeit des Trägers (DRK), die explizit auch die Integration von umA fördern und auf der Basis des zsb entstanden sind, waren bzw. sind u.a. buddy-guard, participo und AVA. Auch das Beratungsumfeld für umA konnte durch Aktivitäten und Initiativen des zsb (insbesondere durch bin) kontinuierlich verbessert werden.

Connect – Aufsuchende Jugendarbeit mit jugendlichen Geflüchteten

Seit Oktober 2016 setzt der Träger Vaja e.V. das Projekt „connect – Aufsuchende Jugendarbeit mit jugendlichen Geflüchteten“ um. Ziel des Projekts ist die Förderung der Integration junger Geflüchteter durch gemeinsame positive Erlebnisse, die Reduzierung devianter Verhaltensformen mittels präventiver Arbeitsansätze und die Vermittlung von Anerkennungs-, Teilhabe-, Zugehörigkeit und Selbstwirksamkeitserfahrungen.

Connect wurde als ergänzendes Angebot konzipiert, um andere Institutionen im Arbeitsfeld zu entlasten und Versorgungslücken im freizeitpädagogischen sowie vernetzenden Bereich zu schließen. Zielgruppen des Angebots sind begleitete und unbegleitete minderjährige Ausländer*innen (umA) sowie junge Erwachsene.

Die Arbeit von connect basiert auf einem niedrighschwelligem Ansatz und zielt neben der Kontakt- und Beziehungsarbeit an (öffentlichen) Treffpunkten der Jugendlichen auf die längerfristige Begleitung und Beratung. Die aufsuchende Arbeit erfolgt unter anderem in Kooperation mit stationären Einrichtungen der Jugendhilfe sowie mit der ambulanten Flüchtlingshilfe und den Angeboten der offenen Jugendarbeit. Ziel ist es, schnell und effektiv unterstützende und bedarfsgerechte Angebote zu initiieren. Der Fokus liegt dabei u.a. auf integrative Aspekte von freizeitpädagogischen und begegnungsorientierten Angeboten.

Darüber hinaus betreibt Connect am Breitenweg eine Anlauf- und Beratungsstelle. Diese wird von fluchterfahrenen Jugendliche sehr gut angenommen und hat sich schnell als Treffpunkt etabliert. Die zentrale Lage des Büros gewährleistet dabei sowohl eine gute Erreichbarkeit für Jugendliche mit Unterstützungsbedarfen aus unterschiedlichen Stadtteilen, als auch in der Folge ein niedrighschwelliges Alternativangebot in Bahnhofsnähe.

Die Kombination aus erfahrenen und kompetenten pädagogischer Mitarbeiter*innen und die gute freizeitpädagogische Ausstattung der Anlaufstelle (Billard, Dart, Playstation, Filme, Musik, Gesellschaftsspiele) trägt dazu bei, den Bekanntheitsgrad für Jugendliche mit Fluchterfahrung in Bremen kontinuierlich zu steigern. Neben individueller Unterstützung Jugendlicher stehen hier vor allem Begegnungen im Fokus der Arbeit.

Neben der aufsuchenden Arbeit in den Quartieren und der Öffnung der Anlaufstelle ist das Team zudem mehrmals wöchentlich und an einem Abend an Wochenenden im Bereich der östlichen Vorstadt und rund um den Hauptbahnhof Bremen aufsuchend tätig. Hier gelingt es den Kontakt zu Jugendlichen zu intensivieren, die den Mitarbeiter*innen bereits durch ihre Teilnahme an pädagogischen Aktionen und Angeboten von Connect bekannt sind.

2.) Kulturelle Teilhabe und Sport

Der Senator für Kultur fördert im Rahmen seiner institutionellen Förderung Zuwendungsempfänger, die seit vielen Jahren im Bereich der interkulturellen Kulturarbeit und Förderung der kulturellen Teilhabe aktiv sind. Zusätzlich setzt der Senator für Kultur im Rahmen seiner Projektförderung Anreize durch die Förderung modellhafter Vorhaben.

Die Förderung bezieht sich auf die Teilhabe am kulturellen Leben für alle und nicht explizit auf geflüchtete Kinder und Jugendliche.

Das bestehende Angebot der Bremer Kultureinrichtungen an Aktivitäten und Projekten von und mit Geflüchteten ist groß und reicht von Angeboten zur Sprachförderung über Integrati-

onskurse oder Angebote zur Begegnung bis hin zu ermäßigten oder kostenlosen Nutzungsmöglichkeiten für Geflüchtete, Freikarten für Theater- und Tanzveranstaltungen, Festivals und Konzerte.

Eine Reihe kultureller Projekte findet direkt in den Stadtteilen und zum Teil direkt in den Übergangwohnheimen selbst statt. Zahlreiche Projekte wenden sich gezielt an zugewanderte Kinder und Jugendliche und sind Kooperationsprojekte mit Schulen, die die Möglichkeit der Begegnung mit Bremer Schülerinnen und Schülern bieten.

Neben den soziokulturellen Einrichtungen in den Stadtteilen und den Einrichtungen der kulturellen Bildung veranstalten auch die großen Kultureinrichtungen regelmäßige Projekte mit Geflüchteten.

Durch ihre jahrelange Tätigkeit im Bereich der interkulturellen Kulturarbeit sind die Kultureinrichtungen eingebunden in ein Netz aus Kooperationen mit Schulen, MigrantInnenorganisationen und Wohlfahrtsverbänden.

Im Bereich der interkulturellen Kulturarbeit umfasst die Förderung des Senators für Kultur drei Förderschwerpunkte:

- Sprach- und Integrationsförderung
- Kulturelle Teilhabe für alle
- Gesellschaftliche Impulse

Sprach- und Integrationsförderung

Die Bremer Volkshochschule ist der größte Sprachintegrationsdienstleister für Bremen. Sie führt seit dem 01.01.2014 über einen Rahmenvertrag mit dem Ressort Soziales Deutschkurse für rechtmäßig in Bremen lebende erwachsene Asylbewerberinnen und Geflüchtete aus Übergangwohnheimen durch.

Die Stadtbibliothek Bremen bietet mit ihren Medienboxen kostenlose Lernmaterialien für Übergangwohnheime und Wohngruppen. Durch die kostenlose BibCard wird allen Geflüchteten und Asylbewerbern die kostenfreie Nutzung der Bibliotheksangebote ermöglicht.

Aber auch andere Kultureinrichtungen, wie die Bürgerhäuser, Kultur Vor Ort e.V. oder das Kulturzentrum Lagerhaus e.V., bieten Sprachkurse für Geflüchtete und MigrantInnen an. So bietet z.B. das Bürgerhaus Oslebshausen eine Schularbeitenhilfe und Deutschkurse. Im Bürgerhaus Hemelingen findet ebenfalls ein Deutschtreff-Café statt.

Gute Möglichkeiten zum Spracherwerb bieten Literacy-Projekte. Das Bremer Literaturkontor bietet Schreibworkshops mit jungen Geflüchteten und die anschließende Präsentation der Arbeiten. Die Workshops werden von jungen AutorInnen geleitet.

Das Gustav-Heinemann-Bürgerhaus bietet ein monatliches Sprachencafé an. In Kooperation mit der örtlichen VHS finden hier Menschen ganz unterschiedlicher Herkunft in einem offenen Treff die Gelegenheit, sich mit der deutschen Sprache auseinanderzusetzen und Hilfe zur Selbsthilfe zu organisieren.

Kulturelle Teilhabe für alle

Der Senator für Kultur fördert kulturelle Bildung als Voraussetzung zur gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe für alle Bevölkerungsgruppen und Altersgruppen. Die Förderung erfolgt in Kooperation mit den Schulen und Kindertagesstätten für alle Kinder und Jugendlichen und damit auch für Geflüchtete. Durch die institutionelle Förderung der Musikschule Bremen fördert der Senator für Kultur zahlreiche Projekte der musikalischen Bildung im Bereich der frühkindlichen Bildung in den Kitas, im Elementarbereich bis hin zum Sekundarbereich I und II für alle Kinder und Jugendlichen:

Seit September 2014 laufen im Rahmen des Programms des Bundesministeriums für Bildung und Forschung "Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung" (KMS) folgende Projekte:

- Jedem Kind eine Chance zum Musizieren - Grundschule Burgdamm
- Jedem Kind eine Chance zum Musizieren - Grundschule Oderstraße
- Gitarre meets Saz - Grundschule Rönnebeck
- Gitarre meets Saz - Grundschule Alt-Aumund
- Die Bigbandklassen - Oberschule Kurt-Schumacher-Allee
- Bremer StadtMusikKinder - mit neun KITAs in Aumund, Walle, Huchting, Kattenturm und Burgdamm
- Jedem Kind eine Chance zum Musizieren - Grundschule Borchshöhe (neu ab Februar 2016)

Über 20 Musikpädagoginnen und Musikpädagogen beteiligen sich an diesen Projekten, weit über 600 Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler aus überwiegend sozial benachteiligten Stadtbezirken sind darin involviert.

Des Weiteren läuft seit dem Jahr 2014 das Programm „Kreativpotentiale Bremen“, eine Initiative der Senatorin für Kinder und Bildung, gefördert von der Stiftung Mercator im Rahmen des Programms „Kreativpotentiale“. Dieses Programm richtet sich an allgemeinbildende und berufsbildende Schulen im Sekundarbereich I und II, begleitet sie bei der Erarbeitung kultureller (auch musikalischer) Profile und hat unter anderem Musiktheater-Inszenierungen auf hohem Niveau ermöglicht, die in Kooperation auch mit dem Theater Bremen realisiert wurden.

Die Projekte werden finanziert über die institutionelle Förderung der Musikschule. Die Projekte im Elementarbereich aus der Initiative "Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung" finanziert der Bund.

Um die vielfältigen Angebote auch für sozial Benachteiligte zugänglich zu machen, bietet die Musikschule Bremen für alle Schülerinnen und Schüler aus sozial benachteiligten Familien vergünstigte Konditionen an. Diese stehen auch jungen Geflüchteten offen.

Eine Vielzahl von großen und kleineren Kultureinrichtungen bietet Geflüchteten die Möglichkeit der Teilhabe und darüber hinaus der direkten Mitwirkung in kulturellen Projekten und Produktionen, wie z.B. die Projekte zum Thema Ankommen und Werte des Kulturladen Huchting .

Im Tanzbereich bietet Tanzwerk im Lagerhaus Geflüchteten die Möglichkeit, das Angebot kostenfrei wahrzunehmen. Steptext dance project bietet jugendlichen Geflüchteten die Teilnahme bei den young artists.

Gesellschaftliche Impulse

Kunst und Kultur waren schon immer Spiegelbilder gesellschaftlicher und aktueller Entwicklungen. In diesem Sinne setzen sich die meisten Kultureinrichtungen mit den Themen „Flucht“, „Ankommen“, „Grenzen überwinden“ auseinander. Theater, Musik und Tanz können mit Mitteln der Kunst thematisieren, über das vermeintlich Fremde informieren, Ängste und Vorurteile abbauen und emotional berühren. Damit können sie auch selbst auf die gesellschaftliche Debatte einwirken.

Kunst und Kultur thematisieren nicht nur, sie schaffen auch selbst Orte für Begegnung.

In vielen Einrichtungen können junge Geflüchtete in Kulturprojekte selbst mitwirken. Die folgenden Projekte sind lediglich eine kleine Auswahl vieler Projekte für Kinder und Jugendliche.

Die Bremer Philharmoniker bieten seit April 2016 einen Ort der interkulturellen Begegnung: Kinder und Jugendliche finden einen gemeinsamen Rhythmus mit westlichen und asiatischen Percussioninstrumenten in der neu eröffneten Musikwerkstatt in Bremen-Grohn. Im Programm der Bremer Philharmoniker sind regelmäßig Werke von Komponisten aus anderen Kulturkreisen oder von politisch verfolgten Künstlern zu finden. Zu vielen Veranstaltungen werden minderjährige Geflüchtete und Flüchtlingsfamilien eingeladen. Das Angebot der Musikwerkstatt der Bremer Philharmoniker wird erweitert mit internationalen Instrumenten.

Die Deutsche Kammerphilharmonie Bremen befasst sich in ihren Stadtteilopern regelmäßig mit interkulturellen Begegnungen. An den Aufführungen sind Schüler*innen der GSO, Bewohner*innen Tenevers verschiedener Nationen sowie Geflüchtete aus dem benachbarten Containerdorf beteiligt.

In den Tanzproduktionen von De Loopers können Kinder und Jugendliche in professionellen Tanzproduktionen mitwirken. Innerhalb von fünf Tagen wird in „Five Days to Dance“ ein Stück erarbeitet, das am Ende gemeinsam aufgeführt wird.

„Urban Art“ von moves (Arton Veljiu und Anne Kauhanen) bietet Schüler*innen in stadtteilübergreifenden und interdisziplinären Kooperationen mit verschiedenen Bremer Kulturinstitutionen die Möglichkeit, an Workshops in den Bereichen Rap/MC, DJing, Breakdance/Tanz, Graffiti-Writing und Poetry Slam mit professionellen Künstler*innen teilzunehmen und diese auf die Bühne zu bringen.

Die angebotenen Veranstaltungen, Festivals, Foren, künstlerische Produktionen und kulturpädagogische Projekte sind einerseits eine Plattform, die Begegnung unterschiedlicher Ethnien und Generationen ermöglicht und die Möglichkeiten zum Ausdruck, Kennenlernen und zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses verschiedener Kulturen bietet. Andererseits erhalten Geflüchtete den Raum, mit Mitteln der Kunst Ihre eigene Geschichte zu erzählen und Erlebtes zu verarbeiten

Beispielhaft erwähnt sei Projekt „mensch...meine Werte – Was will ich weitergeben und bewahren?“ des Kulturladen Huchting. Der Kulturladen Huchting führt seit 2006 im Rahmen der Projektreihe „insan...Mensch“ Projekte im Stadtteil und auf dem Gelände des Kulturladens

durch, in denen Menschen sich begegnen und ihre Geschichten mit Mitteln der Kunst erzählen können. Ältere Migrant*innen und Deutsche tauschten sich hierin über die Werte aus, die sie an die Enkelgeneration weitergeben wollen.

Bei kulturellen Projekten steht die Arbeit an einem gemeinsamen Projektergebnis, z.B. einer gemeinsamen Aufführung oder Ausstellung im Vordergrund. Kunst und Kultur bieten die Möglichkeit der Zusammenarbeit unterschiedlichster Menschen, die sich mit ihren individuellen Stärken einbringen können und sind damit eine Chance zur Integration und Diversifikation unabhängig von Herkunft, Alter und Bildungsstand.

Neben den genannten kulturellen werden auch Sportangebote für die Zielgruppe vorgehalten.

Das Förderprojekt „Sport für Flüchtlinge“ unterstützt sportliche Angebote explizit für geflüchtete Menschen. Beispielhaft zu nennen sind dabei Angebote im Bereich Kajak, Thaiboxen, Reiten oder Tanzen, für umA sind dabei Angebote aus dem Fußball von besonderem Interesse. Insbesondere soll dabei auch die Integration geflüchteter Menschen in bestehende Trainings- oder Wettkampfgruppen gefördert werden.

Aus Landesmitteln fördert die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport im Rahmen der institutionellen Förderung das Projekt „Sport interkulturell“ des Landessportbundes Bremen e.V. (LSB). Seit 2016 werden diese Mittel für die Stadtgemeinde Bremen ergänzt aus Mitteln des Integrationskonzepts des Senats. Durch die verbindende Kraft des organisierten Sports und ihrer vielfältigen Angeboten für jungen Menschen, auch und gerade die Zielgruppe der umA, haben die Angebote des LSB (z.B. Schwimmkurse) und der Sportvereine einen wichtigen Beitrag zur Integration von umA geleistet.

F Gesamtbewertung und Ausblick

Mit Stichtag 31.12.2015 lebten in der Stadtgemeinde Bremen 27.761 junge Menschen im Alter von 15 bis 20 Jahren, darunter 14.914 männliche und 12.847 weibliche junge Menschen (Datenquelle: Statistisches Landesamt der Freien Hansestadt Bremen). Mit gleichem Stichtag wurden durch die bremische Jugendhilfe 2.115 umA (einschließlich Heranwachsende) dieser Altersgruppe betreut. Dies entspricht einem Anteil von 8,5 Prozent aller jungen Menschen.

Noch deutlich höher war mit etwa 14 Prozent der Anteil von umA in der Gruppe der männlichen 15 – 20jährigen: Unmittelbar nach Inkrafttreten der SGB VIII-Verteilverfahren war jeder siebte männliche Jugendliche oder Heranwachsende in Bremen ein unbegleitet eingereister junger Geflüchteter.

Der Senat hat zur Integration dieser Zielgruppe ressortübergreifend zahlreiche erfolgreiche Maßnahmen getroffen. Die Jugendhilfe im Land Bremen ist ihrem gesetzlichen Auftrag zur Förderung der Entwicklung dieser jungen Menschen und ihrer Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten auch unter anfänglich extremst schwierigen Rahmenbedingungen gerecht geworden. Sie hat sich den besonderen Herausforderungen gerecht werdend weiter entwickelt und nimmt ebenso wie andere Ressorts aufgrund der Erfahrungen aus der seinerzeitigen Extremsituation z.T. bundesweit eine Vorreiterrolle bei der Aufnahme und Integration der Zielgruppe unbegleitet eingereister Minderjähriger ein. So wurden der Umgang mit Diversität und Transkulturalität weiterentwickelt, die Mitarbeiten-

denstruktur entsprechend vielfältiger, neue Methoden und Maßnahmen der Jugendhilfe auch und gerade bezogen auf herausfordernde Zielgruppen erprobt und veränderte fachliche Standards etabliert. All dies bedeutet einen Kompetenzzuwachs auch außerhalb der Arbeit mit jungen Geflüchteten.

Als Ergebnis der gemeinsamen Anstrengungen sind die umA, die seit 2014 im Land Bremen Zuflucht gefunden haben, in der überwiegenden Mehrzahl gut integriert und betreiben ihre schulische und Ausbildungsintegration mit großem Engagement.

Die weit überwiegende Anzahl dieser jungen Menschen wird dauerhaft in Bremen bleiben. Ihre nachhaltige soziale und berufliche Integration ist deshalb eine vorrangige Aufgabe der kommenden Jahre.